

Gemeinde Aumühle

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigt:

Ja-Stimme(n):

Nein-Stimme(n):

Enthaltung(en):

Ausschluss nach § 22 GO:

Beschlussvorlage 12/199/2021-2 Status voraussichtlich: öffentlich Sichtbarkeit im Internet: öffentlich	Datum: 07.02.2022 Federführend: Amt IV.0 - Bauamt	
1. Änderung Bebauungsplan Nr. 2 "Kuhkoppel" für das Gebiet: "Südlich der Müllerkoppel und nördlich der Sachsenwaldstraße mit den Straßen Eichhörnchenweg, Fasanenweg, Otternweg, Eichenweg, Am Hünengrab" - Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen - - Erneuter Entwurfs- und Auslegungsbeschluss gemäß § 4a Abs. 3 BauGB -		
Beratungsfolge:		
Datum 22.02.2022	Gremium <i>Bauausschuss der Gemeinde Aumühle</i>	Zuständigkeit <i>Vorberatung</i>

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss der Gemeinde Aumühle nimmt die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur 1. Änd. des Bebauungsplanes Nr. 2 „Kuhkoppel“ für das Gebiet: "Südlich der Müllerkoppel und nördlich der Sachsenwaldstraße mit den Straßen Eichhörnchenweg, Fasanenweg, Otternweg, Eichenweg, Am Hünengrab" zur Kenntnis und empfiehlt der Gemeindevertretung, den erneuten Entwurfs- und Auslegungsschluss gemäß § 4a Abs. 3 BauGB zu fassen.

Sachverhalt:

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat vom 23.11.2021 bis zum 23.12.2021 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die eingegangenen Stellungnahmen der Privatpersonen machen eine erneute öffentliche Auslegung erforderlich. Bei der erneuten Auslegung sollten Stellungnahmen nur zu den geänderten Teilen abgegeben werden dürfen.

Herr Kühl vom Büro BSK wird in der Sitzung die Abwägung der privaten Stellungnahmen als Tischvorlage vorlegen und hinreichend erläutern.


Finanzielle Auswirkungen:


im Verwaltungshaushalt: Nein

Im Vermögenshaushalt: Nein


Anlage/n:


- 2 Planzeichnung, Stand 22.02.2022
- 3 Stellungnahmen Personen - § 3 Abs. 2 BauGB
- 4 Stellungnahmen TÖB - § 4 Abs.2 BauGB

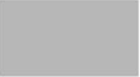

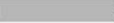
Anregungen von Personen	Abwägung
<p>Am 23.11.2021 um 14:32 schrieb [REDACTED]:</p> <p>Lieber [REDACTED],</p> <p>zur Zeit liegt der B-Plan Nr. 2 noch einmal aus, um Bürgern die Möglichkeit für Anmerkungen zu geben.</p> <p>Der Ausschnitt im Anhang zeigt die Fläche zwischen Müllerkoppel und Eichhörnchenweg und ist umgrenzt mit</p>  <p>UMG BES KEHI SCH, IM S SCHI</p> <p>Soll das heißen, das in dem Bereich keine neuen Häuser z.B. nach Grundstücksteilung gebaut werden dürfen oder liegt es daran, dass diese Planzeichnung veraltet ist, denn es fehlen eine Reihe von Häusern, die in den letzten wohl 20 Jahren in dem Bereich gebaut wurden. Wie sollen betroffene Bürger das verstehen?</p> <p>Mit bestem Dank für Ihre Mühen und herzlichen Grüßen</p> <p>[REDACTED]</p> <p>--</p> <p>[REDACTED]</p> <p>Person 1</p>	<p>Die vorgebrachten Anregungen sind insoweit richtig, dass es sich um eine alte Planzeichnung handelt und zwar die des Ursprungsplanes, die sowie angesprochen, ca. 20 Jahre alt ist.</p> <p>Dies wurde so gewählt um die alten Festsetzungen (Planzeichnung Teil A) bestehen zu lassen und nicht nach neuem Recht den Bebauungsplan aufzustellen, das zu erheblichen, negativen Veränderungen führen würde.</p> <p>In dem dargestellten Bereich können Häuser errichtet werden aber mit den entsprechenden Vorkehrungen bezüglich der Lärmeinwirkungen aufgrund der Verkehrswege, die am Bebauungsplan vorbei führen.</p>


Anregungen von Personen	Abwägung
 <p>UM BE KEI SC IM SCI</p> <p>WR I MINDEST-GRUNDSTÜCKSGROSSE 0,18</p> <p>6 R I 15 MINDEST-GRUNDSTÜCKSGROSSE 1,10 qm 2</p> <p>Schwarzenweg</p>	


Anregungen von Personen	Abwägung
<p style="text-align: right;">Person 2</p> <p>Gemeinde Aumühle Bismarckallee 21 2 1 5 2 1 Aumühle</p> <p>Gemeinde Aumühle Der Bürgermeister Eing.: 09. Dez. 2021</p> <p>1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 2 „Kuhkoppel“</p> <p>Eingang: 15. Dez. 2021</p> <p>1.12.2021</p> <p>Amte Hohe Elbgeest Eing. 10. Dez. 2021</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>bei Durchsicht des Plans von dem „Bestand Biotoptypen“ fielen mir Fehler auf:</p> <p>Die auf dem Flurstück 2/79 eingetragene Buche nördlich des Hauses Eichhörnchenweg 7 an der Grenze zu Flurstück 2/231 steht nicht auf 2/79, sondern auf 2/231, und zwar mittig zwischen der Grenze und dem Haus Müllerkoppel 18 d. Ich bitte um entsprechende Korrektur.</p> <p>Desweiteren sind mir in der unmittelbaren Nachbarschaft weitere Fehler aufgefallen wie die Eintragung von großen Bäumen, die es nicht mehr gibt oder die anderer Art sind, sowie die Nichteintragung solcher Bäume.</p> <p>Da ich schon unmittelbar nach der Informationsveranstaltung wohl Ende Februar 2021 (Thema Baufenster und Bäume) auf diese Fehler aufmerksam machte, sie aber noch immer in dem Plan sind ist, <u>bitte</u> ich um eine <u>Bearbeitungsbestätigung</u>.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt:</p> <p>Die Standorte der Bäume sind überwiegend vom Vermesser im Januar 2018 aufgenommen worden. Diese Aufnahme liegt zugrunde für den Biotoptypenplan.</p> <p>Zum Beginn des Planverfahrens war es beabsichtigt Baufenster unter Berücksichtigung des Baumbestandes festzusetzen. Es hat sich aber gezeigt, dass es sehr schwierig ist, mit Festsetzung von Baufenstern in einem Gebiet, das von einem großen Baumbestand geprägt ist.</p> <p>Die Gemeinde hat sich dafür entschieden, die vorhandene Planzeichnung Teil A des Ursprungsplanes nicht zu verändern (ohne Baufenster und ohne Eintragung von Bäumen) und entsprechend Veränderungen des Planes nur in Form von textlichen Festsetzungen durchzuführen. Somit hat der Biotoptypenplan eine untergeordnete Rolle in diesem Planverfahren und wird somit nicht geändert.</p> <p>Die Planzeichnung Teil A wurde nicht verändert, da es sich um einen einfachen Bebauungsplan handelt. Der Baumbestand ist in der Planzeichnung nicht dargestellt worden, sondern nur über textliche Festsetzungen wird geregelt, was mit den Bäumen zu geschehen hat und dies innerhalb der zuständigen Gesetze und Verordnungen.</p>



Anregungen von Personen	Abwägung
<p data-bbox="907 209 1095 269" style="text-align: center;">Person 3</p> <div data-bbox="163 256 293 357" style="background-color: gray; width: 58px; height: 63px; margin-bottom: 10px;"></div> <div data-bbox="515 256 759 331" style="background-color: gray; width: 109px; height: 47px; margin-bottom: 10px;"></div> <p data-bbox="170 443 353 507">Amt Hohe Elbgeest Christa-Höppner-Platz 1 21521 Dassendorf</p> <p data-bbox="170 533 443 552">c.gade-mueller@amt-hohe-elbgeest</p> <p data-bbox="170 576 383 595">Per Telefax: 04104 / 990 68</p> <div data-bbox="501 424 721 580"></div> <p data-bbox="170 687 748 775">1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Kuhkoppel" für das Gebiet: "Südlich der Müllerkoppel und nördlich der Sachsenwaldstraße mit den Straßen Eichhörnchenweg, Fasanenweg, Otternweg, Eichenweg, Am Hünengrab"</p> <p data-bbox="170 802 425 842">Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Gade-Müller,</p> <p data-bbox="199 882 770 946">1. Der Entwurf des o.g. B-Plans sieht unter Abschnitt III. Ziffer 1. Absatz 2 vor, dass bauliche Anlagen erst ab einem Abstand von 1,50 Meter von der Kronentraufe eines zu schützenden Baumes errichtet werden dürfen.</p> <p data-bbox="224 970 770 1037">Ich bitte erneut um Aufnahme der zwingenden Ausnahmeregelung, dass für die Erschließung notwendige Zufahrten von dieser Festsetzung ausgenommen sind müssen. Es muss daher heißen:</p> <p data-bbox="224 1061 712 1102">„Mit Ausnahme notwendiger Erschließungszufahrten dürfen bauliche Anlagen erst ab [...] errichtet werden.“</p> <p data-bbox="199 1150 770 1262">2. Der Entwurf des o.g. B-Plans sieht unter Abschnitt I. Ziffer 7 vor, dass im Teilgebiet 3 u.a. Schlafräume nur auf der schallabgewandten Seite dürfen. Dann heißt es weiter: <i>„Werden die Fenster von Schlafräumen an Fronten mit passivem Lärmschutz angeordnet, dann sind diese Räume mit entsprechend schallgedämpften Lüftungen zu versehen.“</i></p>	<p data-bbox="1126 879 2051 943"><u>Zu Punkt 1:</u> Die Anregung wird aufgenommen. Der Text Teil B wird entsprechend ergänzt.</p> <p data-bbox="1126 1129 2107 1230"><u>Zu Punkt 2:</u> Zu Abschnitt I, Ziffer 7 werden die Ausführungen so erläutert, dass sie verständlich werden. Die vorgeschlagene Formulierung passt.</p>

Anregungen von Personen	Abwägung
<p>Diese Regelung ist widersprüchlich, zumindest missverständlich. Die Regelung ist bisher so zu verstehen, dass Schlafräume unzulässig sind, sofern sie keinen Schallschutz haben, der die DIN-Werte unterschreitet.</p> <p>Richtig müsste es also heißen:</p> <p>„Schlafräume in den Teilbereichen 3 bis 7 dürfen nur auf der schallabgewandten Seite errichtet werden, es sein denn, die Orientierungswerte der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ für Reine Wohngebiete werden durch entsprechende bauliche Maßnahmen (passiver Schallschutz) eingehalten. Nachweise sind im Baugenehmigungsverfahren auf der Grundlage der technischen Baubestimmungen (Einführung von DIN 4109) und Beiblatt 1 zu DIN 4109, Erlass des Innenministers vom 15.11.1990, zu führen.“</p> <p>3. der Entwurf des o.g. B-Plans sieht unter Abschnitt I. Ziffer 2 vor, dass die Bauhöhe der Gebäude 8,5 m nicht überschreiten darf, gemessen über die mittlere Höhe der Straßengrادیente zugehöriger öffentlicher Verkehrsfläche. Begründet wird dies durch den vorhandenen Bestand:</p> <p>„Die Gebäude sind ebenfalls gekennzeichnet durch eine nicht zu hohe Bauhöhe die deshalb in der 1. Änderung dieses Planes begrenzt wird auf 8,50 m.“</p> <p>Dies ist nicht richtig. Eine Vielzahl der neueren Gebäude weist eine Höhe von rund 10 Meter auf.</p> <p>Bebauungspläne bestimmen Inhalt und Schranken des Eigentums im Sinne von Art. 14 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz, der Satzungsgeber muss daher die schutzwürdigen Interessen der Grundstückseigentümer und die Belange des Gemeinwohls in einen gerechten Ausgleich und in ein ausgewogenes Verhältnis bringen.</p> <p>Die Reduzierung der Gebäudehöhe dient vorliegend nicht den Belangen des Gemeinwohls und entspricht auch nicht dem städtebaulichen Konzept der Gemeinde, denn: Bekanntlich genehmigte die Gemeinde auch bei den in 2021 erfolgten Bauanträgen für Neubauten im Rahmen ihres Ermessens eine Gebäudehöhe von 10 Meter. Die Gemeinde bindet daher selbst ihr städtebauliches Ermessen, sonst hätte die Gemeinde keine Gebäude von über 8,5 Meter genehmigt. Eine Reduzierung im B-Plan auf 8,5 Meter wäre damit <u>rechtswidrig</u>. Die Gebäudehöhe 10 Meter des bisherigen Plans ist daher zwingend beizubehalten.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen, in Vertretung</p> 	<p><u>Zu Punkt 3:</u> Bezüglich der Gebäudehöhe wird eine andere Festlegung gesucht und auch festgesetzt. Es wird festgesetzt die Oberkante des fertigen Fußbodens, bezogen auf die jeweilig zugeordnete Erschließungsstraße und es wird eine Gebäudehöhe festgelegt von maximal 9,00 m oberhalb des fertigen Erdgeschossfußbodens.</p> <p>Die Gemeinde möchte damit die Höhen begrenzen für neue Gebäude um den Charakter, so wie er in der Begründung erläutert ist, in dem Plangeltungsbereich zu sichern.</p> <p>Die vorhandenen Gebäude haben selbstverständlich Bestandsschutz.</p>

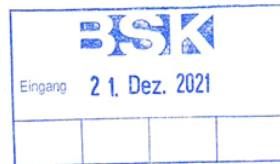
Anregungen von Personen	Abwägung
<p data-bbox="120 217 259 293"></p> <p data-bbox="120 331 304 424">Amt Hohe Elbgeest Frau Gade-Müller Christa-Höppner-Platz 1 21521 Dassendorf</p> <p data-bbox="678 209 1099 483">Person 4 14.12.2021 <i>sch</i></p> <p data-bbox="120 549 651 571">Stellungnahme zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 „Kuhkoppel“</p> <p data-bbox="120 671 376 694">Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p data-bbox="120 719 857 790">als Eigentümer des Grundstücks  welches sich im Bebauungsplan Nr. 2 befindet, möchten meine Frau und ich gerne unserer Einwände gegen die Änderung des Bebauungsplans in Bezug auf die Änderung der zulässigen Bauhöhe von 10m auf 8,5m einbringen.</p> <p data-bbox="120 804 884 922">Die Begründung der Bauhöhenbeschränkung führt aus, dass sich die Beschränkung der Gebäudehöhe auf 8,50m an der bestehenden Bebauung orientiert. Diese Begründung ist unseres Erachtens nicht korrekt. Nach unserem Kenntnisstand befinden sich in der Kuhkoppel bereits viele Häuser mit einer Höhe oberhalb von 8,50m. Gerade im Otternweg, wo sich unser Grundstück befindet, sind einige Häuser nach unserem Gefühl oberhalb dieser Grenze.</p> <p data-bbox="120 936 882 1080">Diese Änderung stellt aus unserer Sicht eine unverhältnismäßige Benachteiligung der wenigen noch unbebauten Grundstücke dar. Nach unserem Kenntnisstand sind aktuell nur zwei der über 120 sich im Gebiet befindlichen Grundstücke im unbebauten Zustand. Ebenfalls sind aus unserer Sicht nur die allerwenigsten Häuser im Gebiet abrißbedürftig. Daher würde diese Beschränkung nur einen unverhältnismäßig kleinen Anteil der Grundstücksinhaber treffen und eine erhebliche nachträgliche Wertminderung der wenigen betroffenen Grundstücke darstellen.</p> <p data-bbox="120 1094 875 1238">Eine nachträgliche radikale Absenkung von 10m auf 8,50m stellt eine einschneidende Veränderung der gegenwärtigen Vorschriften dar. Wir konnten leider nicht mehr den Vorentwurf des Bebauungsplans, der nach dem Bebauungsplanverfahren zur frühzeitigen Einbindung der Öffentlichkeit ausgelegt werden sollte, ausfindig machen. Allerdings, können wir uns nicht erinnern, dass dieses Thema in der öffentlichen Sitzung des Bauausschusses im Jahr 2020, die wir besucht haben, diskutiert wurde.</p> <p data-bbox="120 1252 882 1374">Firsthöhenbegrenzung von 8,50m ist unüblich, gerade in Verbindung mit den niedrigen GLZ und GFZ. In anderen umliegenden Gemeinden – Barsbüttel, Reinbek, Wentorf und Dassendorf – die sich in ähnlichen, ländlichen Lagen befinden, konnten wir in unserer Recherche keine Beschränkung der Bebauungshöhe auf eine Höhe unter 9m finden und eine Beschränkung der Bebauungshöhe auf unter 9,50m nur im Zusammenhang mit wesentlich höheren GFZ & GLZ.</p>	<p data-bbox="1128 804 2101 948">Die Höhenbegrenzung neuer Gebäude wird neu festgesetzt. Es wird festgelegt die Höhe der Oberkante des fertigen Fußbodens oberhalb der zugeordneten Erschließungsstraße und die Gesamtgebäudehöhe von 9,00 m ab Oberkante des fertigen Fußbodens gemessen. Im Übrigen wird auch eine Traufhöhe festgesetzt.</p>



Anregungen von Personen	Abwägung
<p>Durch die Mindestgrundstücksgröße von 1100m² (die bei vielen Grundstücken größer ausfällt), die hohen vorgegebenen Grenzabstände und eine bereits sehr niedrige GFZ und GLZ wird bereits eine durchgrünte, lockere Bebauung erreicht und eine Beeinträchtigung von Nachbarn mit der aktuell geltenden Höhe von 10m ausgeschlossen.</p> <p>Wie oben erklärt, wäre eine Änderung der Bebauungshöhe auf ein Maß unterhalb von 9,50m aus unserer Sicht unverhältnismäßig, unüblich und nicht notwendig. Falls die Höhe auf ein Maß unterhalb von 9,50m abgesenkt werden sollte, möchten wir hinterfragen, welches Ziel diese Maßnahme verfolgt. Zusätzlich möchten wir in diesem Falle gerne um einen Nachweis bitten, inwiefern die oben ausgeführten Punkte hinreichend berücksichtigt wurden, im Speziellen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Die Höhe der Bestandsgebäude im dem Gebiet Kuhkoppel.- Der Anteil der Grundstücke, der von den Änderungen aktuell und perspektivisch betroffen werden würde.- Rechtzeitige Einbindung der Öffentlichkeit in diese einschneidende Veränderung.- Die übliche Fristhöhen in anderen ähnlichen Gegenden mit der gleichen GLZ & GFZ. <p>Mit freundlichen Grüßen</p> 	<p>Die Mindestgrundstücksgröße von 1.100 m² wird aus dem alten Plan übernommen und wird entsprechend auch nicht verändert, sondern die Festsetzung bleibt bestehen.</p> <p>Zu den Gebäudehöhen, die auf maximal 9,00 m begrenzt wird, ist zu erläutern, dass ein Großteil der Gebäude im Plangeltungsbereich diese Höhe unterschreitet und nur ein geringer Teil diese Höhe überschreitet.</p>

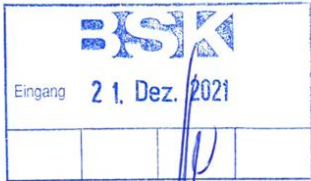
Anregungen von Personen	Abwägung																		
<p style="text-align: center;">Aumühle 20.12.2021</p> <p>Stellungnahme zur Änderung des B-Plan Nr.2 der Gemeinde Aumühle Bezug auf die örtlichen Bauvorschriften Punkt 1.</p> <div style="text-align: center;">  </div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content; margin: 10px auto;"> <p>Person 5</p> </div> <p><i>Befestigte Flächen</i> Auf den privaten Grundstücksflächen sind Gehwege, Zufahrten und Stellplätze in wasser- und luftdurchlässigem oder wassergebundenen Aufbau herzustellen. Der § 19 Abs. 4 BauNVO ist zu beachten, alle Zufahrten, gleich welcher Befestigungsart sind bei der Berechnung der Grundfläche zu berücksichtigen.</p> <p>Sehr geehrte Frau Gade-Müller,</p> <p>ich bin Eigentümer eines Pfeifengrundstücks im betroffenen Gebiet und Mitglied der Gemeinde Aumühle.</p> <p>Ich möchte Sie darauf aufmerksam machen, dass die Änderung durch die neue Anrechnung der Einfahrten jeglicher Befestigungsart ein Bebauen der Pfeifengrundstücke fast unmöglich macht.</p> <p>Das möchte ich exemplarisch am Beispiel eines Pfeifengrundstück aus dem Gebiet Ihnen vorrechnen:</p> <table border="1" data-bbox="98 683 797 1010"> <thead> <tr> <th>Bezeichnung</th> <th>Flächenberechnung</th> <th>Fläche</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Grundstücksgröße</td> <td></td> <td>1749m²</td> </tr> <tr> <td>GRZ2</td> <td>0,15</td> <td>262,5m²</td> </tr> <tr> <td>Nur die Pfeifengrundstückzufahrt (Kiesel)</td> <td>45m x 4m</td> <td>-180m²</td> </tr> <tr> <td>Minimaler Wendebereich auf dem Grundstück ca. (Kiesel)</td> <td></td> <td>-30m²</td> </tr> <tr> <td>Mögliche Restfläche für Hausbau 130m², Terrassenbau 25m², Garage bzw. 2 Stellplätze 60m² usw.</td> <td></td> <td>= 52,5m² notwendig wären hier mindestens ca. 215m²</td> </tr> </tbody> </table> <p>Ich glaube wir sind uns einig, dass den Eigentümern eines Pfeifengrundstücks es nicht zugemutet werden kann, dass Sie die Zufahrt zum Haus mit in die GRZ Berechnung mit einfließen lassen. Es muss einem Bauherrn möglich sein, ein vernünftig großes Haus zu bauen. Und es muss jeden möglich sein, mit trocknen Fuß von der Straße bis zu seinem Haus zu kommen bzw. müssen wir unsere Autos auch auf unseren Grundstücken parken dürfen, weil es auf der Straße verboten ist. Im aktuellen gültigen Plan wurden die Schotter- / Kieselzufahrten nicht angerechnet und man durfte eine versiegelte Grundstück Zuwegung von 1,25m Breite herstellen. Aus diesem Grund ist die Änderung nicht nachvollziehbar und hinnehmbar.</p> <p>Hiermit legen wir unseren Einwand ein und würden uns sehr freuen, wenn Sie von der Änderung absehen würden und es hier nicht zu weiteren Unannehmlichkeiten kommt.</p> <p style="text-align: center;">Aumühle 20.12.2021</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <div style="background-color: #cccccc; width: 50px; height: 15px; margin-top: 5px;"></div>	Bezeichnung	Flächenberechnung	Fläche	Grundstücksgröße		1749m ²	GRZ2	0,15	262,5m ²	Nur die Pfeifengrundstückzufahrt (Kiesel)	45m x 4m	-180m ²	Minimaler Wendebereich auf dem Grundstück ca. (Kiesel)		-30m ²	Mögliche Restfläche für Hausbau 130m ² , Terrassenbau 25m ² , Garage bzw. 2 Stellplätze 60m ² usw.		= 52,5m ² notwendig wären hier mindestens ca. 215m ²	<p>Die Problematik der GRZ 2, wie sie in der Baunutzungsverordnung steht, ist der Gemeinde bekannt und sie wird hier zusammen mit der Bauaufsicht des Kreises versuchen ein tragbares Ergebnis zu finden, da wie angesprochen, die GRZ 2 für Pfeifenstielgrundstücke nicht ausreichend sein könnte.</p>
Bezeichnung	Flächenberechnung	Fläche																	
Grundstücksgröße		1749m ²																	
GRZ2	0,15	262,5m ²																	
Nur die Pfeifengrundstückzufahrt (Kiesel)	45m x 4m	-180m ²																	
Minimaler Wendebereich auf dem Grundstück ca. (Kiesel)		-30m ²																	
Mögliche Restfläche für Hausbau 130m ² , Terrassenbau 25m ² , Garage bzw. 2 Stellplätze 60m ² usw.		= 52,5m ² notwendig wären hier mindestens ca. 215m ²																	



Anregungen von Personen	Abwägung
<p style="text-align: right;">Person 6</p> <p style="text-align: center;">Aumühle 20.12.2021</p> <p>Stellungnahme zur Änderung des B-Plan Nr.2 der Gemeinde Aumühle Bezug auf die Planungsrechtliche Festsetzung Punkt 2.</p> <p><i>Höhe baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB / § 16 BauNVO) Der höchste Punkt der Gebäude darf maximal 8,50 m gemessen über die mittlere Höhe der Straßengradiente zugehöriger öffentlicher Verkehrsfläche betragen.</i></p> <p>Sehr geehrte Frau Gade-Müller,</p> <p>ich bin Eigentümer eines Grundstücks im betroffenen Gebiet und Mitglied der Gemeinde Aumühle.</p> <p>Ich möchte Sie darauf aufmerksam machen, dass die Änderung der Firsthöhe von aktuell max.10m auf 8,5m nicht dem typischen städtebaulichen Erscheinungsbild der Häuser in dem Gebiet entspricht. Aus diesem Grund auch nicht nachvollziehbar und hinnehmbar ist.</p> <p>Um das für Sie transparent zu machen, sind wir durch die Straßen Eichhörnchenweg, Fasanenweg, Otternweg, Eichenweg, Hünengrab, Kuhkoppel und Müllerkoppel gegangen und haben eine Liste erzeugt, wo die Bestandshäuser eine Höhe von mehr als 8,5m haben. Wahrscheinlich würde diese Liste noch mehr Einträge haben, da viele Grundstücke Pfeifengrundstücke sind und somit nicht von der Straße einsehbar waren. Aber die Liste zeigt auf den ersten Blick sehr deutlich, dass diese Änderung nicht den Bürgern / Einwohnern Wünschen entspricht, weil die überwiegende Mehrzahl der Häuser mit einer Höhe von mehr als 8,5m gebaut wurden.</p> <p>Hiermit legen wir unseren Einwand ein und würden uns sehr freuen, wenn Sie von der Änderung absehen würden und es hier nicht zu weiteren Unannehmlichkeiten kommt.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p></p> <p>Anlage: Auflistung der Häuser mit einer Höhe größer 8,5m</p> <p>* Die Höhen wurden erfragt oder von der Straße geschätzt.</p> 	<p>Die Gesamtgebäudehöhe wird im Bebauungsplan festgesetzt mit einer Höhe von 9,00 m ab der Oberkante des fertigen Erdgeschossfußbodens und die darf maximal 0,50 m oberhalb der zugeordneten Erschließungsstraße liegen. Für Grundstücke die weiter entfernt sind erheblich von der Erschließungsstraße in der Höhenlage abweichen, sind im Text Teil-B entsprechende Regelungen aufgenommen worden, die eine Bebauung der Grundstücke ermöglichen. Die Gesamtgebäudehöhe ab Oberkante des fertigen Erdgeschossfußbodens mit 9,00 m bleibt bestehen.</p>


Anregungen von Personen				Abwägung			
Straße	HausNr.	>8,5m		Straße	HausNr.	>8,5m	Es wurden Erhebungen von Amt Hohe Elbgeest durchgeführt, die dazu geführt haben, dass die Gebäudehöhe im Wesentlichen auf 9,00 m liegt. Ein Teil der Gebäude liegt erheblich unter den 9,00 m und ein etwas kleinerer Teil oberhalb der 9,00 m Gesamtgebäudehöhe.
Eichhörnchenweg	14	bestätigt		Eichenweg	1a	sehr wahrscheinlich	
Eichhörnchenweg	14a	bestätigt		Eichenweg	8	sehr wahrscheinlich	
Eichhörnchenweg	16	bestätigt		Eichenweg	11	sehr wahrscheinlich	
Eichhörnchenweg	10a	bestätigt		Eichenweg	2a	wahrscheinlich	
Eichhörnchenweg	2	sehr wahrscheinlich		Eichenweg	2b	wahrscheinlich	
Eichhörnchenweg	3	sehr wahrscheinlich		Eichenweg	3	wahrscheinlich	
Eichhörnchenweg	3a	sehr wahrscheinlich		Eichenweg	4	wahrscheinlich	
Eichhörnchenweg	4	sehr wahrscheinlich		Eichenweg	5	wahrscheinlich	
Eichhörnchenweg	6	sehr wahrscheinlich		Eichenweg	6a	wahrscheinlich	
Eichhörnchenweg	8	sehr wahrscheinlich		Eichenweg	9	wahrscheinlich	
Eichhörnchenweg	10	sehr wahrscheinlich					
Eichhörnchenweg	11a	sehr wahrscheinlich					
Eichhörnchenweg	4a	wahrscheinlich					
Eichhörnchenweg	5	kann sein		Hühnengrab	2	sehr wahrscheinlich	
Eichhörnchenweg	7	kann sein		Hühnengrab	3	wahrscheinlich	
Eichhörnchenweg	11	kann sein		Hühnengrab	4	wahrscheinlich	
Eichhörnchenweg	13	kann sein		Hühnengrab	5	wahrscheinlich	
Eichhörnchenweg	15	kann sein		Hühnengrab	9	kann sein	
				Kuhkoppel	15a	wahrscheinlich	
Fasanenweg	1	sehr wahrscheinlich		Müllerkoppel	18a	sehr wahrscheinlich	
Fasanenweg	2	sehr wahrscheinlich		Müllerkoppel	18b	sehr wahrscheinlich	
Fasanenweg	6a	sehr wahrscheinlich		Müllerkoppel	18c	sehr wahrscheinlich	
Fasanenweg	2a	wahrscheinlich		Müllerkoppel	18d	sehr wahrscheinlich	
Fasanenweg	3	wahrscheinlich		Müllerkoppel	20	sehr wahrscheinlich	
Fasanenweg	7a	wahrscheinlich		Müllerkoppel	12b	wahrscheinlich	
Fasanenweg	9	wahrscheinlich		Müllerkoppel	13	wahrscheinlich	
Fasanenweg	10	wahrscheinlich		Müllerkoppel	14	wahrscheinlich	
Fasanenweg	11	wahrscheinlich		Müllerkoppel	15	wahrscheinlich	
				Müllerkoppel	16	wahrscheinlich	
				Müllerkoppel	19b	wahrscheinlich	
				Müllerkoppel	21	wahrscheinlich	
				Müllerkoppel	22	wahrscheinlich	
				Müllerkoppel	17	kann sein	
Otternweg	3	sehr wahrscheinlich					
Otternweg	2	wahrscheinlich					
Otternweg	3a	wahrscheinlich					
Otternweg	5	wahrscheinlich					
Otternweg	5a	wahrscheinlich					
Bestätigt		100%					
sehr wahrscheinlich		85%-99%					
wahrscheinlich		60%-84%					
kann sein		50%-59%					



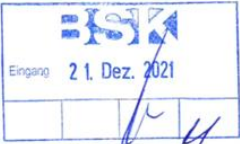
Anregungen von Personen	Abwägung
<p style="text-align: right;">Person 7</p> <p>Aumühle 20.12.2021</p> <p>Stellungnahme zur Änderung des B-Plan Nr.2 der Gemeinde Aumühle Bezug auf die Planungsrechtliche Festsetzung Punkt 3.3</p>  <p>Für Garagen, Carports und Stellplätze ist zur Straßenbegrenzungslinie ein Mindestabstand von 3m einzuhalten. Zu den seitlichen Grundstücksgrenzen ist ein Mindestabstand von 1,50 m einzuhalten.</p> <p>Sehr geehrte Frau Gade-Müller,</p> <p>ich bin Eigentümer eines Pfeifengrundstücks im betroffenen Gebiet und Mitglied der Gemeinde Aumühle.</p> <p>Ich möchte Sie darauf aufmerksam machen, dass die Änderung des Mindestabstands von 1,50m nicht dem typischen städtebaulichen Erscheinungsbild der Garagen und Carports geschweige der Stellplätze in dem Gebiet entspricht. Aus diesem Grund auch nicht nachvollziehbar und hinnehmbar ist.</p> <p>Um das für Sie transparent zu machen, sind wir durch die Straßen Eichhörchenweg, Fasanenweg, Otterweg, Eichenweg, Hünengrab, Kuhkoppel und Müllerkoppel gegangen und haben eine Liste erzeugt, wo die Garagen und Carports ein Abstand kleiner 1,50m haben. Wir haben dabei darauf verzichtet die einzelnen Stellplätze aufzulisten, da es sich um mehr als 80% der Grundstücke handeln würde. Ich bitte Sie dabei auch zu beachten, dass diese Liste noch mehr Einträge haben würde, da viele Grundstücke Pfeifengrundstücke sind und somit nicht von der Straße einsehbar waren. Die Liste zeigt auf den ersten Blick sehr deutlich, dass diese Änderung nicht den Bürgern / Einwohnern Wünschen entspricht, weil die überwiegende Mehrzahl der Garagen und Carports mit einem kleineren Abstand (Grenzbebauung) als 1,50 gebaut wurden sind.</p> <p>Als weiteren Punkt möchte ich einbringen, dass es auf der Straße verboten ist, sein Fahrzeug abzustellen und die Anwohner somit gezwungen werden, die Fahrzeuge auf den Grundstücken zu parken. Ich persönlich habe nicht einen Stellplatz, wo ich ein Fahrzeug mit 1,5m Abstand zur Grenze hinstellen könnte und wir haben mehre Fahrzeuge in der Familie. Ich wage zu behaupten, dass alle Pfeifengrundstücksnachbarn in einer ähnlichen Situation sich befinden.</p> <p>Hiermit legen wir unseren Einwand ein und würden uns sehr freuen, wenn Sie von der Änderung absehen würden und es hier nicht zu weiteren Unannehmlichkeiten kommt.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>  <p>Anlage: Auflistung der Garagen und Carports mit einem kleineren Mindestabstand wie 1,50m</p> <p>* Die Abstände wurden von der Straße geschätzt.</p>	<p>Vorhandene Stellplätze sowie Garagen haben natürlich Bestandsschutz. Für neu zu errichtende soll der festgesetzte Abstand zur Straße bestehen bleiben. Gestrichen wird der seitliche Grenzabstand von 1,50 m zu den Nachbarn.</p>

Anregungen von Personen			Abwägung																																																																																																													
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th>Straße</th> <th>Hausnr.</th> <th>< 1,5m</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>Eichhörnchenweg</td><td>2</td><td>eindeutig</td></tr> <tr><td>Eichhörnchenweg</td><td>4</td><td>eindeutig</td></tr> <tr><td>Eichhörnchenweg</td><td>8</td><td>eindeutig</td></tr> <tr><td>Eichhörnchenweg</td><td>10</td><td>eindeutig</td></tr> <tr><td>Eichhörnchenweg</td><td>11a</td><td>eindeutig</td></tr> <tr><td>Eichhörnchenweg</td><td>13</td><td>eindeutig</td></tr> <tr><td>Eichhörnchenweg</td><td>16</td><td>eindeutig</td></tr> </tbody> </table> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tbody> <tr><td>Fasanenweg</td><td>2</td><td>eindeutig</td></tr> <tr><td>Fasanenweg</td><td>2a</td><td>eindeutig</td></tr> <tr><td>Fasanenweg</td><td>3</td><td>eindeutig</td></tr> <tr><td>Fasanenweg</td><td>3a</td><td>eindeutig</td></tr> <tr><td>Fasanenweg</td><td>6</td><td>eindeutig</td></tr> <tr><td>Fasanenweg</td><td>6a</td><td>eindeutig</td></tr> </tbody> </table> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tbody> <tr><td>Otternweg</td><td>1</td><td>eindeutig</td></tr> <tr><td>Otternweg</td><td>6a</td><td>eindeutig</td></tr> <tr><td>Otternweg</td><td>3</td><td>sehr wahrscheinlich</td></tr> <tr><td>Otternweg</td><td>4</td><td>sehr wahrscheinlich</td></tr> <tr><td>Otternweg</td><td>10</td><td>sehr wahrscheinlich</td></tr> <tr><td>Otternweg</td><td>4a</td><td>wahrscheinlich</td></tr> </tbody> </table> <table style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 30%;">eindeutig</td> <td style="text-align: right;">100%</td> </tr> <tr> <td>sehr wahrscheinlich</td> <td style="text-align: right;">85%-99%</td> </tr> <tr> <td>wahrscheinlich</td> <td style="text-align: right;">60%-84%</td> </tr> <tr> <td>kann sein</td> <td style="text-align: right;">50%-59%</td> </tr> </table>	Straße	Hausnr.	< 1,5m	Eichhörnchenweg	2	eindeutig	Eichhörnchenweg	4	eindeutig	Eichhörnchenweg	8	eindeutig	Eichhörnchenweg	10	eindeutig	Eichhörnchenweg	11a	eindeutig	Eichhörnchenweg	13	eindeutig	Eichhörnchenweg	16	eindeutig	Fasanenweg	2	eindeutig	Fasanenweg	2a	eindeutig	Fasanenweg	3	eindeutig	Fasanenweg	3a	eindeutig	Fasanenweg	6	eindeutig	Fasanenweg	6a	eindeutig	Otternweg	1	eindeutig	Otternweg	6a	eindeutig	Otternweg	3	sehr wahrscheinlich	Otternweg	4	sehr wahrscheinlich	Otternweg	10	sehr wahrscheinlich	Otternweg	4a	wahrscheinlich	eindeutig	100%	sehr wahrscheinlich	85%-99%	wahrscheinlich	60%-84%	kann sein	50%-59%	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th>Straße</th> <th>Hausnr.</th> <th><1,5m</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>Eichenweg</td><td>1a</td><td>sehr wahrscheinlich</td></tr> <tr><td>Eichenweg</td><td>2</td><td>sehr wahrscheinlich</td></tr> </tbody> </table> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tbody> <tr><td>Hühnengrab</td><td>4</td><td>sehr wahrscheinlich</td></tr> <tr><td>Hühnengrab</td><td>6</td><td>sehr wahrscheinlich</td></tr> <tr><td>Hühnengrab</td><td>8</td><td>sehr wahrscheinlich</td></tr> <tr><td>Hühnengrab</td><td>10a</td><td>sehr wahrscheinlich</td></tr> </tbody> </table> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tbody> <tr><td>Müllerkoppel</td><td>16</td><td>sehr wahrscheinlich</td></tr> <tr><td>Müllerkoppel</td><td>17</td><td>sehr wahrscheinlich</td></tr> <tr><td>Müllerkoppel</td><td>17a</td><td>sehr wahrscheinlich</td></tr> <tr><td>Müllerkoppel</td><td>18a</td><td>sehr wahrscheinlich</td></tr> <tr><td>Müllerkoppel</td><td>12b</td><td>sehr wahrscheinlich</td></tr> <tr><td>Müllerkoppel</td><td>13</td><td>sehr wahrscheinlich</td></tr> <tr><td>Müllerkoppel</td><td>19a</td><td>wahrscheinlich</td></tr> </tbody> </table> <div style="text-align: center;">  </div>	Straße	Hausnr.	<1,5m	Eichenweg	1a	sehr wahrscheinlich	Eichenweg	2	sehr wahrscheinlich	Hühnengrab	4	sehr wahrscheinlich	Hühnengrab	6	sehr wahrscheinlich	Hühnengrab	8	sehr wahrscheinlich	Hühnengrab	10a	sehr wahrscheinlich	Müllerkoppel	16	sehr wahrscheinlich	Müllerkoppel	17	sehr wahrscheinlich	Müllerkoppel	17a	sehr wahrscheinlich	Müllerkoppel	18a	sehr wahrscheinlich	Müllerkoppel	12b	sehr wahrscheinlich	Müllerkoppel	13	sehr wahrscheinlich	Müllerkoppel	19a	wahrscheinlich	
Straße	Hausnr.	< 1,5m																																																																																																														
Eichhörnchenweg	2	eindeutig																																																																																																														
Eichhörnchenweg	4	eindeutig																																																																																																														
Eichhörnchenweg	8	eindeutig																																																																																																														
Eichhörnchenweg	10	eindeutig																																																																																																														
Eichhörnchenweg	11a	eindeutig																																																																																																														
Eichhörnchenweg	13	eindeutig																																																																																																														
Eichhörnchenweg	16	eindeutig																																																																																																														
Fasanenweg	2	eindeutig																																																																																																														
Fasanenweg	2a	eindeutig																																																																																																														
Fasanenweg	3	eindeutig																																																																																																														
Fasanenweg	3a	eindeutig																																																																																																														
Fasanenweg	6	eindeutig																																																																																																														
Fasanenweg	6a	eindeutig																																																																																																														
Otternweg	1	eindeutig																																																																																																														
Otternweg	6a	eindeutig																																																																																																														
Otternweg	3	sehr wahrscheinlich																																																																																																														
Otternweg	4	sehr wahrscheinlich																																																																																																														
Otternweg	10	sehr wahrscheinlich																																																																																																														
Otternweg	4a	wahrscheinlich																																																																																																														
eindeutig	100%																																																																																																															
sehr wahrscheinlich	85%-99%																																																																																																															
wahrscheinlich	60%-84%																																																																																																															
kann sein	50%-59%																																																																																																															
Straße	Hausnr.	<1,5m																																																																																																														
Eichenweg	1a	sehr wahrscheinlich																																																																																																														
Eichenweg	2	sehr wahrscheinlich																																																																																																														
Hühnengrab	4	sehr wahrscheinlich																																																																																																														
Hühnengrab	6	sehr wahrscheinlich																																																																																																														
Hühnengrab	8	sehr wahrscheinlich																																																																																																														
Hühnengrab	10a	sehr wahrscheinlich																																																																																																														
Müllerkoppel	16	sehr wahrscheinlich																																																																																																														
Müllerkoppel	17	sehr wahrscheinlich																																																																																																														
Müllerkoppel	17a	sehr wahrscheinlich																																																																																																														
Müllerkoppel	18a	sehr wahrscheinlich																																																																																																														
Müllerkoppel	12b	sehr wahrscheinlich																																																																																																														
Müllerkoppel	13	sehr wahrscheinlich																																																																																																														
Müllerkoppel	19a	wahrscheinlich																																																																																																														


Anregungen von Personen	Abwägung
<p style="text-align: right;">Person 8</p> <p>Aumühle 20.12.2021</p>  <p>Stellungnahme zur Änderung des B-Plan Nr.2 der Gemeinde Aumühle Bezug auf die Planungsrechtliche Festsetzung Punkt 3.4</p> <p><i>Die Errichtung von Nebenanlagen gem. § 14 Bau NVO ist nur mit einem Mindestgrenzabstand, zur seitlichen Grundstücksgrenze mit 1,50 m und 3,00 m von der hinteren Grundstücksgrenze zulässig.</i></p> <p>Sehr geehrte Frau Gade-Müller,</p> <p>ich bin Eigentümer eines Grundstücks im betroffenen Gebiet und Mitglied der Gemeinde Aumühle.</p> <p>Ich möchte Sie darauf aufmerksam machen, dass die Änderung des Mindestabstands von 1,50m bzw. 3,00m nicht dem typischen städtebaulichen Erscheinungsbild der Nebenanlagen in dem Gebiet entspricht. Aus diesem Grund auch nicht nachvollziehbar und hinnehmbar ist.</p> <p>Wir sind durch die Straßen Eichhörchenweg, Fasanenweg, Otternweg, Eichenweg, Hünengrab, Kuhkoppel und Müllerkoppel gegangen und haben uns die Nebenanlage angesehen und festgestellt, dass die Mehrzahl der Anlagen mit einem kleineren Abstand als 1,50m bzw. 3m gebaut wurden sind.</p> <p>Hiermit legen wir unseren Einwand ein und würden uns sehr freuen, wenn Sie von der Änderung absehen würden und es hier nicht zu weiteren Unannehmlichkeiten kommt.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>  <p>Anlage: Auflistung der Garagen und Carports mit einem kleineren Mindestabstand wie 1,50m</p> <p>* Die Abstände wurden von der Straße geschätzt.</p>	<p>Der Mindestgrenzabstand von den Nebenanlagen zu den seitlichen Grundstücksgrenzen wird gestrichen. Die 3,00 m im Bezug auf die Straßenbegrenzungslinie bleiben bestehen. Die Bestandssicherung von vorhandenen Anlagen ist gewährleistet.</p>

Anregungen von Personen	Abwägung
<p style="text-align: right;">Person 9</p> <p style="text-align: center;">Aumühle 20.12.2021</p> <p>Stellungnahme zur Änderung des B-Plan Nr.2 der Gemeinde Aumühle Bezug auf die Planungsrechtliche Festsetzung Punkt 4.</p> <div style="text-align: center;"></div> <p><i>Zahl der Wohneinheiten (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB) Pro Wohngebäude sind höchstens 2 Wohnungen zulässig. Dies gilt auch für Doppelhäuser, die im Sinne von Wohnungseigentum entstehen, d. h. eine Wohnung pro Doppelhaushälfte. Für die erste Wohnung eines Hauses beträgt die minimale Grundstücksgröße 1.100 m², für die zweite Wohnung sind mindestens 600 m² Grundstücksfläche zusätzlich erforderlich.</i></p> <p>Sehr geehrte Frau Gade-Müller,</p> <p>ich bin Eigentümer eines Grundstücks im betroffenen Gebiet und Mitglied der Gemeinde Aumühle.</p> <p>Ich möchte Sie darauf aufmerksam machen, dass die neue Begrenzung, dass die erste Wohnung 1.100m² und die zweite Wohnung mindestens 600m² Grundstücksfläche erfordert nicht dem typischen städtebaulichen Erscheinungsbild der Häuser in dem Gebiet entspricht. Aus diesem Grund auch nicht nachvollziehbar und hinnehmbar ist.</p> <p>Es gibt mehrere Grundstücke (z.B. Müllerkoppel 18a,b und 18c,d, Otternweg 5 und 5a, Eichhörchenweg 14 und 14a und weitere) in dem Gebiet, wo mehr als ein Haus auf einen Grundstück mit jeweils 1-2 Wohneinheiten stehen. Es ist nicht nachvollziehbar, wieso es noch eine zusätzliche Regelung geben muss, wenn die GRZ1 und GRZ2 bei der Bebauung eingehalten werden. Ob ein Haus mit 300m² oder zwei Häuser mit jeweils 150m² Grundfläche auf dem Grundstück stehen, sollte doch den Bürgern und Ihren Bedürfnissen, Wünschen bzw. Lebenssituation überlassen werden!</p> <p>Hierzu unsere persönliche Situation:</p> <p>Wir möchten jetzt gerne mit unseren Eltern und später mit unseren Kindern auf diesem Grundstück zusammenleben, hierzu benötigt jeder seinen Freiraum und seine eignen vier Wände.</p> <p>Hiermit legen wir unseren Einwand ein und würden uns sehr freuen, wenn Sie von der Änderung absehen würden und es hier nicht zu weiteren Unannehmlichkeiten kommt.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <div style="background-color: #cccccc; width: 80px; height: 20px; margin-top: 10px;"></div>	<p>Die Festsetzung der Mindestgrundstücksgröße, die erforderlich ist für eine Wohnung, bleibt so wie festgesetzt bestehen.</p> <p>Die Gemeinde möchte, dass die Wohneinheiten innerhalb der einzelnen Gebäude begrenzt werden, deshalb die Festsetzungen.</p> <p>Bestehende Gebäude haben Bestandsschutz.</p>

Anregungen von Personen	Abwägung
<p style="text-align: center;">Person 10</p> <p style="text-align: center;">Aumühle 20.12.2021</p> <p>Stellungnahme zur Änderung des B-Plan Nr.2 der Gemeinde Aumühle Bezug auf die örtlichen Bauvorschriften Punkt 7.</p> <p><i>Wird ein Gebäude mit einem Staffelgeschoss errichtet, dann beträgt der Abstand zur Grundstücksgrenze mindestens 6,50 m.</i></p> <p>Sehr geehrte Frau Gade-Müller,</p> <p>ich bin Eigentümer eines Grundstücks mit zwei Staffelgeschoss Häusern im betroffenen Gebiet und Mitglied der Gemeinde Aumühle.</p> <p>Ich möchte Sie darauf Aufmerksam machen, dass bereits durch die großen Mindestabstände von 2 x 5m zwischen den Häusern auf den einzelnen Grundstücken es zu keiner Verschattung oder Beeinträchtigung der Lebensqualität in unseren Baugebiet kommt. Eine Änderung der Abstände von 5m auf 6,5m sind nicht notwendig und auch nicht nachvollziehbar. Es reduziert nur die Größe der Baufenster und die individuellen Wünsche der Bauherren.</p> <p>Hiermit legen wir unseren Einwand ein und würden uns sehr freuen, wenn Sie von der Änderung absehen würden und es hier nicht zu weiteren Unannehmlichkeiten kommt.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <div style="background-color: gray; width: 80px; height: 20px; margin-left: 50px;"></div>	<p>Es ist das Ziel der Gemeinde eine lockere Bebauung und auch eine nicht zu hohe Gebäudewand in der Nähe der Nachbargrenzen zu haben, deshalb wird die Festlegung der Abstände von 5,00 m auf 6,50 m erhöht, wie es im Text festgesetzt ist.</p>

Anregungen von Personen	Abwägung
<p>Feldt</p> <p>Von: Gade-Müller [c.gade-mueller@amt-hohe-elbgeest.de] Gesendet: Dienstag, 21. Dezember 2021 09:10 An: Kühli; 'Lena Lichtin'; Feldt Betreff: Aumühle, 1. Änd. B-Plan 2 - Stellungnahme</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p>C. Gade-Müller</p> <p>=====</p> <p>Amt Hohe Elbgeest Bauamt Christine Gade-Müller Christa-Höppner-Platz 1 21521 Dassendorf Tel.: 04104/990-607 Fax.: 04104/990-7607</p> <p>=====</p> <p>Wir bearbeiten Ihre Wünsche und Angelegenheiten weiterhin gerne nach vorheriger Terminabsprache. Bitte tragen Sie zu Ihrem Termin eine Mund-Nasen-Bedeckung und halten Sie mindestens 1,5 Meter Abstand. Vielen Dank für Ihr Verständnis!</p> <p>-----Ursprüngliche Nachricht----- Von: webmaster@amt-hohe-elbgeest.de <webmaster@amt-hohe-elbgeest.de> Gesendet: Montag, 20. Dezember 2021 19:44 An: Gade-Müller <c.gade-mueller@amt-hohe-elbgeest.de> Betreff: [EXTERN] Nachricht über www.amt-hohe-elbgeest.de</p> <p>████████████████████</p> <p>Anliegen : Sehr geehrte Frau Gade-Müller,</p> <p>ich bin Eigentümerin des Grundstückes ██████████ in Aumühle. Das Grundstück liegt im Bereich des in Änderung befindlichen B-Planes Nr. 2 &#8222;Kuhkoppel&#8220;, der derzeit ausgelegt ist. Ich möchte mit dieser Mail einen Änderungsvorschlag einbringen. Grundsätzlich sieht der B-Plan-Entwurf vor, dass Nebenanlagen nicht auf die Grundstücksgrenze gebaut werden dürfen. Hintergrund dafür dürfte sein, dass der Waldsiedlungscharakter des Gebietes erhalten bleiben soll. Das kann ich grundsätzlich nachvollziehen. Jedoch gibt es mehrere Fälle innerhalb des Plangebietes wo zwei Zufahrten zu Pfeifenkopfgrundstücken aneinander liegen, so auch angrenzend an mein Grundstück. Da die beiden Auffahrten nicht überbaut werden können, ergibt sich naturgemäß bereits ein sehr großer Abstand zwischen Gebäuden/Nebenanlagen. In diesem Fall wäre eine Grenzbebauung durch eine Nebenanlage, wie zum Beispiel Carport, vertretbar und würde dem städtebaulichen Ziel eines offenen Waldsiedlungscharakters nicht entgegenstehen. Daher plädiere ich für eine entsprechenden Berücksichtigung im laufenden B-Plan Verfahren. Insbesondere Grundstücke, die durch den Waldschutzstreifen in der Bebauung eingeschränkt sind, wie unseres, haben keine Möglichkeiten eine Nebenanlage unterzubringen.</p> <p>Ich freue mich auf Ihre Rückmeldung.</p> <p>Viele Grüße, schöne Festtage, ████████████████████, 21521 Aumühle</p> <p style="text-align: right;">Person 11</p> 	<p>Der Anregung wird insoweit gefolgt, dass die seitlichen Grenzabstände nicht mehr vorgeschrieben werden. Der Textteil im Text Teil B wird gestrichen.</p>

Anregungen von Personen	Abwägung
<p>Feldt</p> <p>Von: Gade-Müller [c.gade-mueller@amt-hohe-elbgeest.de] Gesendet: Montag, 20. Dezember 2021 17:14 An: Kühl; 'Lena Lichtin'; Feldt Betreff: WG: [EXTERN] Stellungnahme zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 "Kuhkoppel" - Biotoptypen</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag C. Gade-Müller</p> <p>=====</p> <p>Amt Hohe Elbgeest Bauamt Christine Gade-Müller Christa-Höppner-Platz 1 21521 Dassendorf Tel.: 04104/990-607 Fax.: 04104/990-7607</p> <p>=====</p> <p>Wir bearbeiten Ihre Wünsche und Angelegenheiten weiterhin gerne nach vorheriger Terminabsprache. Bitte tragen Sie zu Ihrem Termin eine Mund-Nasen-Bedeckung und halten Sie mindestens 1,5 Meter Abstand. Vielen Dank für Ihr Verständnis!</p> <p>-----Ursprüngliche Nachricht----- Von: [REDACTED] Gesendet: Sonntag, 19. Dezember 2021 12:55 An: Gade-Müller <c.gade-mueller@amt-hohe-elbgeest.de> Betreff: [EXTERN] Stellungnahme zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 "Kuhkoppel" - Biotoptypen</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>im Bebauungsplan befindet sich auf dem Flurstück 2/194 im Otternweg 11b die Eintragung einer Eiche mit der Markierung Ei 0,6/12. Diese Eiche hat einen Abstand zu unserem Wohnhaus von nur 3 m.</p> <p>Sollte die Eintragung der Eiche zur Konsequenz haben, dass eine evtl. notwendige Ersatzpflanzung an der gleichen Stelle erfolgen muss, so stellen wir den Antrag, eine Ersatzpflanzung auch an einer anderen Stelle auf dem Grundstück vornehmen zu dürfen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>[REDACTED]</p> <p>1</p>	<p>Person 12</p> <p>Abwägung</p> <p>In der Planzeichnung Teil A, die Ursprungsplanzeichnung ist, sind keinerlei Bäume eingezeichnet, hier geht es nur um den Biotoptypenplan und der ist in dem Fall nicht verbindlich. Im Einzelfall ist dann zu prüfen, inwieweit dieser Baum, der angesprochen wird, zu erhalten ist und welche Abstände zu diesem Baum aufgrund gesetzlicher Bestimmungen und Verordnungen sowie Satzungen bestehen bleiben müssen.</p>

Anregungen von Personen	Abwägung
<div data-bbox="434 161 757 188" style="text-align: center;">Anregungen von Personen</div> <div data-bbox="898 209 1095 268" style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center;">Person 13</div> <div data-bbox="584 280 797 344" style="text-align: center;">F P S</div> <div data-bbox="575 359 768 406"><p>Dr. Söhnke Greite-Scheuerman Rechtsanwalt Diplom-Verwaltungswirt (FH)</p></div> <div data-bbox="575 416 719 448"><p>Große Theaterstraße 31 20354 Hamburg</p></div> <div data-bbox="575 458 772 549"><p>Unser Zeichen: 052897-21/SG/AP Sekretariat: Andrea Pierret T +49 40 378901-41 F +49 40 366298 pierret@fps-law.de www.fps-law.de</p></div> <div data-bbox="575 558 728 577"><p>Hamburg, den 22.12.2021</p></div> <div data-bbox="125 406 338 422"><p>FPS - Große Theaterstraße 31 - 20354 Hamburg</p></div> <div data-bbox="125 435 309 531"><p>per Fax: 04104 / 990 68 Amt Hohe Elbgeest Bauamt Christa-Höppner-Platz 1, 21521 Dassendorf</p></div> <div data-bbox="318 448 560 619"></div> <div data-bbox="125 657 506 679"><p>Kopie an: c.gade-mueller@amt-hohe-elbgeest.de</p></div> <div data-bbox="125 713 432 735"><p>Stellungnahme und Einwendungen zur</p></div> <div data-bbox="125 750 777 828"><p>1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Kuhkoppel“ für das Teilgebiet der Gemeinde Aumühle: „Südlich der Müllerkoppel und nördlich der Sachsenwaldstraße mit den Straßen Eichhörnchenweg, Fasanenweg, Otternweg, Eichenweg, Am Hünengrab</p></div> <div data-bbox="125 868 374 890"><p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p></div> <div data-bbox="125 914 591 963"><p>wir vertreten [REDACTED] [REDACTED] die Miteigentümer des Grundstücks mit der Anschrift [REDACTED]</p></div> <div data-bbox="125 1053 172 1074"><p>sind.</p></div> <div data-bbox="125 1107 535 1129"><p>Entsprechende Vollmachten haben wir für Sie beigefügt.</p></div> <div data-bbox="125 1163 777 1241"><p>Unsere Mandanten erheben die folgenden Einwendungen gegen den ausgelegten und in der amtlichen Bekanntmachung des Amtes Hohe Elbgeest für die Gemeinde Aumühle Nr. 104/2021 erwähnten B-Planentwurf:</p></div> <div data-bbox="125 1362 553 1402"><p><small>FPS Fritz Wiche Seelig Partnerschaftsgesellschaft von Rechtsanwälten mbB Frankfurt am Main - AG Frankfurt am Main - PR 1855 - USt-IdNr. DE 219074277 Unsere Datenschutzinformationen finden Sie unter http://www.fps-law.de/files/datenschutzhinweise.pdf</small></p></div>	

Anregungen von Personen	Abwägung
<p style="text-align: right;">2 / 8</p> <p>1. Unangemessene Höhenbegrenzung / Unbestimmter Ausgangspunkt</p> <p>Der Bebauungsplanentwurf sieht vor, dass Gebäude nur mit einer maximalen Gebäudehöhe von 8,50 m errichtet werden dürfen. Ausgangspunkt für die Bemessung der Gebäudehöhe soll dabei die mittlere Höhe der Straßengradiente zugehöriger öffentlicher Verkehrsflächen sein. Diese geplanten Festsetzungen sind unangemessen, denn sie schränken die Bebaubarkeit, ohne notwendig zu sein, erheblich zu Lasten unserer Mandanten ein. Im Übrigen ist die Höhenbeschränkung unbestimmt.</p> <p>Bei der zu allgemein gefassten Festlegung der Höhe sind die Besonderheiten bestimmter Grundstücke unberücksichtigt geblieben. Das Grundstück unserer Mandanten zeichnet sich bspw. dadurch aus, dass dieses ausgehend von den vor diesem Grundstück liegenden Straßenverkehrsflächen nach hinten zur straßenabgewandten Seite hin einen Anstieg des natürlichen Geländeniveaus aufweist. Bereits die Grundstücksflächen unmittelbar nach der Straßenbegrenzungslinie weisen einen nicht unerheblichen Geländeanstieg auf, der zu einer erheblichen Reduzierung der maximal zulässigen Gebäudehöhe bezogen auf das Bauwerk selbst führt.</p> <p>Die gewählten 8,50 m Höhenbegrenzung finden bei der derzeit vorhandenen Bebauung auch keine Entsprechung, denn nach Kenntnis unserer Mandanten sind die Grundstücke im Bebauungsplangebiet größtenteils höher bebaut als die geplanten 8,50 m. Aufgrund von neuen Dämmvorschriften und bereits geplanten weiteren Verschärfungen des Wärme- und Klimaschutzes durch die neue Bundesregierung sind aus heutiger Sicht schon jetzt zusätzliche Höhen für Dämmung sowie klimatechnische Anlagen (etwa Lüftung) und Energieerzeugungsanlagen (bspw. Photovoltaik) zu berücksichtigen. Dies alles wird nicht erreichbar sein, wenn die maximalen Bebauungshöhen auf den derzeit vorhandenen Höhenbestand begrenzt oder sogar reduziert werden sollen.</p> <p>Ohne Not ist die Höhenbegrenzung auf 8,50 m auch deshalb erfolgt, weil ausweislich der Ausführungen in der Planbegründung mit der Höhenbegrenzung der Erhalt des Plangebiets als „Siedlung im Wald“ sichergestellt werden soll. Zur Sicherstellung des Waldcharakters ist aber eine Höhenbegrenzung von den derzeit 10 m in jedem Fall ausreichend, weil die weiterhin zahlreich vorhandenen Bäume ganz erheblich höher sind als 10 m. Auf dem</p> <p><small>FPS Fritze Wicke Seelig Partnerschaftsgesellschaft von Rechtsanwälten mbB Frankfurt am Main · AG Frankfurt am Main · PR 1865 · USt-IdNr. DE 219074277</small></p>	<p>Zu 1.: Die Höhenbegrenzung wird neu festgesetzt und zwar wie folgt:</p> <p>Die Oberkante des fertigen Erdgeschossfußbodens wird auf 0,50 m oberhalb der Höhe der jeweilig zugeordneten Erschließungsstraße ermittelt und ab dieser Höhe beträgt die Gesamtgebäudehöhe maximal 9,00 m. Dies entspricht den Erhebungen die im Gebiet durchgeführt wurden. Der größte Teil der errichteten Gebäude erreicht diese Höhe nicht, ein kleinerer Teil überschreitet sie. Für neue Bauten, ist die Festsetzung so wie sie im Text Teil B neu beschrieben ist, zu beachten.</p>
Anregungen von Personen	Abwägung

Grundstück unserer Mandanten und in unmittelbarer Nähe befinden sich z.B. mindestens zwei Bäume, die 23 m und höher sind, außerdem weitere Bäume, die wohl mindestens 14 m hoch sind. Ähnlich verhält es sich mit den Bäumen auf den Nachbargrundstücken. Der als erhaltenswert eingeordnete Waldcharakter wird also durch eine Bebauungshöhe von 10 m in keiner Weise tangiert. Dem folgend kann eine weitere Reduzierung der Höhe auf 8,50 m auch keine irgendwie geartete fördernde Wirkung für die Erhaltung des Waldcharakters haben.

Schließlich ist das betroffene Plangebiet nach Kenntnis unserer Mandanten überwiegend mit Gebäuden über 8,50 m bebaut. Eine Beschränkung auf diese niedrigere Bauhöhe würde dazu führen, dass sich neue Bauwerke nicht in den Bestand einfügen und zu einer Zersplitterung des Charakters führen.

Zuletzt ist auch die Festsetzung des Ausgangspunkts für die Bemessung der Gebäudehöhe als „mittlere Höhe der Straßengradiente zugehöriger öffentlicher Verkehrsflächen“ unbestimmt und damit nicht rechtssicher festsetzbar (vgl. bspw. OVG Münster, Urteil vom 15.02.2012 - 10 D 46/10.NE; OVG Münster, Urteil vom 19.07.2011 - 10 D 131/08.NE; Stürer, Bau- und Fachplanungsrecht, 5. Auflage 2015, Rn. 441).

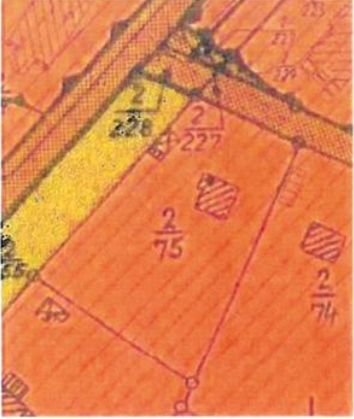
Es ist bereits unklar, was mit Straßengradiente gemeint sein soll, da dieser Begriff in rechtlicher Hinsicht nicht definiert ist. Auch wenn darunter die „Steigung der Straße“ verstanden werden könnte, ist jedenfalls unklar, welche Straße und welcher Teil dieser Straße damit gemeint sein sollte. Denkbar wäre etwa, um beim Grundstück unserer Mandanten zu bleiben, die Straße „Eichhörnchenweg“. Sicher ist das jedoch nicht, denn der Eichhörnchenweg ist nicht „zugehörig“ zum Grundstück unserer Mandanten. Im Übrigen grenzt das Grundstück, wenn auch mittelbar an die Straße „Kuhkoppel“. Es liegt zwar nahe, dass mit der geplanten Festsetzung „zugehöriger öffentlicher Verkehrsfläche“ die unmittelbar an das Grundstück unserer Mandanten angrenzende Straße gemeint sein soll, rechtlich sicher und klar definiert ist dies allerdings nicht.

Die geplante Festsetzung kann darüber hinaus auch so verstanden werden, dass auf die gesamte durchschnittliche Steigung der direkt an das Grundstück unserer Mandantin grenzenden Straße „Eichhörnchenweg“ ab deren Beginn bis zu deren Ende abzustellen

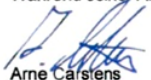
Der Begriff Straßengradiente wird aus dem Text herausgenommen, eine Straßengradiente ist die Höhenlage der Straßenachse, das wird so im Text Teil B beschrieben, damit das dann für jedermann verständlich wird.

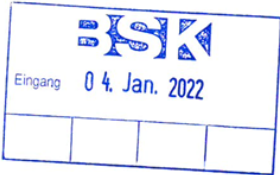
Anregungen von Personen	Abwägung
<p style="text-align: right;">4 / 8</p> <p>wäre (das legt der durch das OVG Schleswig, Urteil vom 11.12.2001 – 1 K 14/99 entschiedene Fall nahe), denn auch insoweit ist diese Straße eine „zugehörige Verkehrsfläche“. Dass diese vielfältigen Interpretationen des Ansatzpunktes der Höhenbegrenzung möglich sind, verdeutlicht, dass die gewählte Festsetzung insoweit überarbeitungsbedürftig ist.</p> <p>2. Unverhältnismäßige Abstände</p> <p>An mehreren Stellen sieht der Änderungsentwurf zum Bebauungsplan erhebliche Einschränkungen der Bebaubarkeit infolge der Vergrößerung von Abstandsvorschriften vor. So sind nun gemäß Ziffer B.II.4.6.c des Textteils des B-Planentwurfs Mindestabstände für Hauptgebäude zur Straße „Kuhkoppel“ von 20 m sowie auf 6,50 m erhöhte Mindestabstände zur Grundstücksgrenze bei geplanten Staffelgeschossen vorgesehen. Diese sind unverhältnismäßig, da nicht erforderlich.</p> <p>Unsere Mandanten gehen aufgrund der in Ziffer B.II.4.6.c geplanten Festsetzung davon aus, dass die 20 m Abstandsfläche für Hauptgebäude nicht auf das Grundstück unserer Mandanten Anwendung findet, weil sie nur für die „Grundstücke östlich der Kuhkoppel, 1. Grundstücksreihe“ gelten sollen. Das Grundstück unserer Mandantin befindet sich aber in der 2. Grundstücksreihe, da die 1. Grundstücksreihe durch die geplante Festsetzung als öffentliche Grünfläche belegt ist. Vorsorglich wird aber folgendes eingewandt:</p> <p>Die Erforderlichkeit einer solch tiefen Abstandsfläche erschließt sich nicht, zumal sich in der Planbegründung dazu keine Aussage findet. Wenn mit der tiefen Abstandsfläche das Ziel verfolgt werden soll, dass die erste Grundstücksreihe nicht bebaut werden darf, ist diese Festsetzung nicht erforderlich, denn der überwiegende Teil der 1. Grundstücksreihe östlich der Kuhkoppel ist gemäß Planzeichnung als öffentliche Grünfläche ausgewiesen, die eine Bebauung mit Hauptgebäuden von vornherein ausschließt. Im Übrigen werden ausreichende Abstände der Grundstücke in der 2. Grundstücksreihe zu den Grundstücken in der 1. Grundstücksreihe bereits durch die ebenfalls vorgesehenen allgemeinen Abstandsflächen (Ziffer B.II.4.) von 5 m sichergestellt.</p> <p><small>FPS Fritze Wicke Seelig Partnerschaftsgesellschaft von Rechtsanwälten mbB Frankfurt am Main • AG Frankfurt am Main • PR 1665 • USt.-IdNr. DE 219074277</small></p>	<p>Die Höhenlage wird eindeutig definiert durch die Höhenlage der Straßenachse die dem Grundstück zuzuordnen ist sowie durch die Beschreibung mit welchen Maßen Gebäude oberhalb dieser Straßenachse, die in der Mitte des jeweiligen Grundstückes zu ermitteln ist, dann sein dürfen.</p> <p>Zu 2.: Der Abstand von der Straßenbegrenzungslinie, das betrifft nur die östlich gelegenen Grundstücke, wird auf 18,00 m reduziert und so sind alle Hauptgebäude entsprechend berücksichtigt worden, die an dieser Straße liegen.</p>

Anregungen von Personen	Abwägung
<p style="text-align: center;">5 / 8</p> <p>Wenn mit der Festsetzung von 20 m Abstandsfläche bspw. erreicht werden soll, dass beim Befahren der Straße Kuhkoppel der Eindruck erhalten bleibt, es handele sich um eine „Siedlung im Wald“, so wird dieses Ziel bereits jetzt schon ohne die Abstandsflächentiefe von 20 m erreicht. Denn zum einen handelt es sich der Kuhkoppel um eine Durchgangsstraße, sodass auch beim Vorbeifahren an den Grundstücken aufgrund des vorhandenen Baumbestands jetzt schon die vorhandene Bebauung in den Hintergrund tritt. Zudem ergibt sich aufgrund des vorhandenen Baum- und Strauchbestands an den westlichen Grundstücksgrenzen der Grundstücke in der 2. Grundstücksreihe auch jetzt bereits der Eindruck einer Siedlung im Wald. Soweit dieser erhebliche Abstand unabhängig von den Besonderheiten des jeweiligen Grundstücks angewendet wird, benachteiligt er Eigentümer von Grundstücken, bei denen das Ziel des Abstands auch ohne die Einhaltung des Abstands erreicht wird. Solange jedoch nicht einmal ein benanntes Ziel mit der Einschränkung durch den zusätzlichen Abstand verfolgt wird, ist diese Einschränkung bereits für sich genommen unverhältnismäßig. Sofern die 20 m tiefe Abstandsfläche auf das Grundstück unserer Mandanten Anwendung finden sollte, wären sie zusätzlich unverhältnismäßig stark belastet, weil eine solch tiefe Abstandsfläche nicht erforderlich ist und die bebaubare Grundstücksfläche unserer Mandantin auch aufgrund anderer Festsetzungen erheblich eingeschränkt ist:</p> <p>Die bebaubare Fläche des Grundstücks unserer Mandanten wird darüber hinaus durch die vorgesehene Festsetzung von Abstandsflächen von 6,50 m zum Nachbarn bei Errichtung eines Staffelgeschosses unangemessen eingeschränkt. Zum besseren Verständnis fügen wir einen Ausschnitt aus der Planzeichnung ein, die den Zuschnitt des Grundstücks wiedergibt:</p> <p><small>FPS Fritze Wicke Seelig Partnerschaftsgesellschaft von Rechtsanwälten mbB Frankfurt am Main · AG Frankfurt am Main · PR 1865 · USt-IdNr: DE 219074277</small></p>	<p>Die Abstandsfläche 6,50 m zum Nachbarn bei der Errichtung eines Staffelgeschosses bleibt bestehen damit keine nachbarlichen Beeinträchtigungen entstehen.</p>


Anregungen von Personen	Abwägung
<p data-bbox="772 204 806 223">6 / 8</p>  <p data-bbox="107 754 813 957">Demnach ergibt sich eine Art Trapez- bzw. Dreiecksform des Grundstücks unserer Mandanten. Insbesondere aufgrund eines durch die Planvorgaben geschützten Baumes in der Mitte des Grundstücks ist es unseren Mandanten nur möglich, im vorderen Teil des Grundstücks, also dem Bereich, der dem Eichhörnchenweg zugewandt ist, zu bauen. Der für die Zukunft vorgesehene Abstand von 8 m zum Eichhörnchenweg gemäß Ziffer B.II.4.6.b des B-Planentwurfs wird dabei eingehalten, ebenso die derzeit und auch künftig (vgl. Ziffer B.II.4. des B-Planentwurfs) geltenden Abstände von 5 m zum Nachbarn.</p> <p data-bbox="107 997 813 1289">Unsere Mandanten planen das Vorhaben als Eigenheim für ihre beiden Familien nebst aktuellem und zukünftigem Nachwuchs. Sie sind also in jedem Fall auf ein zusätzliches Staffelgeschoss angewiesen, das gemäß Planentwurf einen Abstand von 6,50 m zum Nachbarn voraussetzen soll. Dies ist aufgrund der relativ ungünstigen Form des Grundstücks in Verbindung mit dem geschützten Baumbestand jedoch nicht umsetzbar, da somit nur eine relativ schmale und lange Gebäudeform möglich wäre, die keine ausreichend große Zimmergrundrisse mitentsprechend nutzbarem Wohnraum ermöglicht. Diese Problematik würde sich beim zurückspringenden Staffelgeschoss noch gravierender auswirken. Unsere Mandanten werden durch die Festlegung von 6,50 m Abstand also unangemessen benachteiligt.</p> <p data-bbox="107 1401 488 1428"><small>FPS Fritze Wicke Seelig Partnerschaftsgesellschaft von Rechtsanwälten mbB Friedfurt am Main - AG Frankfurt am Main - PR 1865 - USt-IdNr. DE 219074277</small></p>	<p data-bbox="1126 770 2107 874">Innerhalb des Plangeltungsbereiches des Bebauungsplanes und der Änderung sind keinerlei Bäume festgesetzt, dennoch sind gesetzliche Vorgaben, Bestimmungen, Verordnungen und Satzungen zu beachten.</p> <p data-bbox="1126 914 2130 1018">Der Bebauungsplan selber schreibt keine besonderen Verhaltensmaßnahmen vor bis auf die unter Punkt 3 grünordnerische Erhaltungsmaßnahmen festgelegten Anforderungen an Bäume. Ein Aufmaß der Bäume erfolgte nicht.</p> <p data-bbox="1126 1058 1809 1090">Es ist also im Einzelfall zu prüfen wie dort vorzugehen ist.</p>

Anregungen von Personen	Abwägung
<p style="text-align: center;">7 / 8</p> <p>Die Möglichkeit einer Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB wäre kein adäquater Ersatz, auf den sie verwiesen werden könnten, denn die Grundzüge der Planung würden durch eine Befreiung berührt werden, außerdem müssten die Nachbarn gemäß § 72 Abs. 1 LBO beteiligt werden.</p> <p>Das Argument, dass mit den derzeit geltenden Abstandsflächen bei Errichtung eines Staffelgeschosses eine weitergehende Verschattung einherginge (vgl. Planbegründung, S. 5), greift nach Ansicht unserer Mandanten nicht. Aufgrund der Lage der ohnehin vorhandenen Bäume ergibt sich keine zusätzliche Verschattung des östlichen Nachbargrundstücks. Dies dürfte nach Ansicht unserer Mandanten für eine Vielzahl von Grundstücken innerhalb des Plangebiets zutreffen. Dabei führt die Erhöhung der Abstände nicht unmittelbar zu einer „Durchgrünung“ der Grundstücke (vgl. Planbegründung, S. 5), sodass die geplanten Festsetzungen insoweit insgesamt zurückzunehmen wären.</p> <p>Auch das Argument, dass mit dem erhöhten Grenzabstand von 6,50 m bei Errichtung eines Staffelgeschosses der Charakter einer Siedlung im Wald sichergestellt werden solle (vgl. Planbegründung, S. 5), greift nicht, da bereits die jetzige Bebauung auf einer Vielzahl der Grundstücke im Plangebiet sich so darstellt, dass die Grundstücke mit einem Staffelgeschoss bebaut sind und dabei weder die geplante reduzierte Höhe, noch der geplante erweiterte Abstand eingehalten werden.</p> <p>Wiederum ist hierbei zunächst zu berücksichtigen, dass neue Bauwerke unter Einhaltung der geplanten erheblichen Beschränkungen sich nicht in diesen Bestand einfügen und zu einer Zersplitterung des Charakters führen würden. Das gilt umso vor dem Hintergrund, dass gleichzeitig eine niedrigere Höhe und zusätzlich ein größerer Abstand festgesetzt werden soll. Die neuen Vorgaben werden also beispielsweise nicht verknüpft in der Weise, dass bei Ausreizen der – bisherigen – Höhe ein zusätzlicher Abstand einzuhalten wäre, sondern beide Einschränkungen kumulativ angewendet werden sollen. Demnach ergäbe sich eine erhebliche Abweichung zum aktuellen Bestand und daher gerade keine Sicherstellung des bisherigen Charakters.</p> <p style="font-size: small; margin-top: 20px;">FPS Fritze Wicke Seelig Partnerschaftsgesellschaft von Rechtsanwälten mbB Frankfurt am Main • AG Frankfurt am Main • PR 1865 • USt-IdNr. DE 219074277</p>	




Anregungen von Personen	Abwägung
<p style="text-align: center;">8 / 8</p> <p>Hinzu tritt schließlich allen voran, dass wenn denn das Argument, dass ein Staffelgeschoss unter den bisherigen Umständen den Eindruck einer Siedlung im Wald eher negativ beeinflusst, zutreffen sollte – was nach Ansicht unserer Mandanten nicht der Fall ist – dann würde sich aufgrund der jetzt schon vorhandenen Bebauung trotz der geplanten Festsetzung kein Waldcharakter mehr einstellen können. Die Festsetzung eines angeblich erhaltenswerten Siedlungscharakters, der in Realität aber nicht vorhanden ist und mithin nicht umgesetzt werden kann, ist nicht nur gegenüber unseren Mandanten unangemessen, sondern auch unzulässig, da nicht erforderlich (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.03.2013 - 4 C 13.11; OVG Münster, Urteil vom 01.12.2020 – 2 D 74/18.NE; BeckOK BauGB, Spannowsky/Uechtritz, 53. Edition, Stand: 01.08.2021, § 9 BauGB Rn. 1.2).</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Dr. Söhnke Greite-Scheuerman Rechtsanwalt</p> <p>Während seiner Abwesenheit unterzeichnet von</p> <p> Arne Carstens Rechtsanwalt</p> <p><small>FPS Fritze Wicke Seelig Partnerschaftsgesellschaft von Rechtsanwälten mbB Frankfurt am Main • AG Frankfurt am Main • PR 1865 • USt-IdNr. DE 219074277</small></p>	<p>Bezüglich des Staffelgeschosses gibt es im Text Teil B neue Festsetzungen die zu beachten sind.</p>





Anregungen von Personen	Abwägung
<p>Betr: Amtliche Bekanntmachung des Amtes Hohe Elbgeest für die Gemeinde Aumühle Nr. 104/2021</p> <p>1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Kuhkoppel“ für das Gebiet: „Südlich der Müllerkoppel und nördlich der Sachsenwaldstraße mit den Straßen Eichhörnchenweg, Fasanenweg, Otternweg, Eichenweg, Am Hünengrab“ Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB</p> <p style="text-align: right;">Person 14</p>  <p>Stellungnahme / Widerspruch</p> <p>Den in o.g. Bekanntmachung aufgeführten Änderungen des Bebauungsplanes Nr. 2 „Kuhkoppel“ wird im Ganzen widersprochen:</p> <p>Begründung: Alle aufgeführten Änderungen des bestehenden Bauplanes bringen wesentliche Einschränkungen und Nachteile für die Bewohner des Quartiers mit sich und sind von diesen mehrheitlich unerwünscht. Die Grundsätze für ein flächensparendes Bauen werden nicht eingehalten. Die Änderungen des B Planes entsprechen somit nicht den Vorgaben des Baugesetzbuches. Dieses sei vorweggenommen. Unter Anderem weist die o.g Änderung des Bebauungsplanes zahlreiche Fehler und Widersprüche auf von denen einige nachfolgend aufgeführt sind:</p> <p>Seite 3 Punkt 1 <i>....8350 qm öffentliche Grünfläche (Parkanlage) Durch mangelnde Pflege und durch Anpflanzungen von zusätzlichen Bäumen hat der Grünstreifen in der Kuhkoppel seinen parkähnlichen Charakter völlig verloren!</i></p> <p>Seite 5 Punkt 4 Absatz 1 <i>Einer Höhenbegrenzung der Bauhöhe auf nur 8,5 m wird widersprochen. Viel wichtiger ist es, einen maximalen Gebäudeschlagschatten (Länge vom Gebäude) zu einer bestimmten Uhrzeit und Kalenderdatum zu definieren!</i></p> <p>Seite 5 Punkt 4 Absatz 6: <i>Es sollte der bestehende Mindestgrenzabstand bei Wohngebäuden von 3 m beibehalten werden um eine Flexibilität der Grundstücksnutzung zu erhalten.</i></p>	<p>Zu Seite 3 Punkt 1: Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen, können aber nicht in einem Bebauungsplan aufgenommen werden, sondern der zeigt nur die Planungsziele auf.</p> <p>Zu Seite 5 Punkt 4: Die Höhenbegrenzung wird neu formuliert. Die Gebäudehöhe wird auf 9,00 m begrenzt und bezogen auf die Oberkante des fertigen Erdgeschossfußbodens.</p> <p>Zu Seite 5 Punkt 4 Absatz 6: Die 3,00 m bleiben erhalten der seitlichen Grenzabstände für Nebenanlagen, Garagen und Carports werden in den textlichen Festsetzungen gestrichen.</p>



Anregungen von Personen	Abwägung
<p>Seite 6. Absatz 4:</p> <p><i>Nebenanlagen z.B. Garagen und oder Carports: Hier sollte weiterhin eine Grenzbebauung möglich sein um eine Zersiedlung zu vermeiden. Außerdem ist die Mehrzahl dieser Nebengebäude bereits in Grenzbebauung plaziert. Es würde besonders in Pfeiffenstielgrundstücken am Ende des Pfeiffenstiels Probleme geben.</i></p> <p>Seite 6 Absatz 7 <i>Der Festsetzung für die erste Wohnung 1100m/2 fest zu legen wird widersprochen. In der Vergangenheit wurden (auch kleine) Häuser mit einer (steuerlich geförderten) Einliegerwohnung erstellt. Dieses sollte auch in Zukunft möglich sein!</i></p> <p>Seite 8 Absatz 1 <i>Eine Verschattung ist aufgrund der Baumstruktur nicht hinnehmbar! (Es muss das dauerhafte Wachstum berücksichtigt werden. Außerdem wäre es ein Verstoß gegen das Baugesetz!)</i></p> <p>Seite 8 Punkt 5,2 Absatz 1 <i>Im Vorwort wurde betont, das der bestehende B Plan nicht angefasst wird. Bei der in o.g. Absatz aufgeführten Änderung handelt es sich um eine Flächenverschwendung, die der aktuellen Baupolitik nicht entspricht!</i></p> <p>Seite 8 Punkt „Wasser“ Absatz 3 <i>Dieser Absatz ist mit folgendem Zusatz zu ergänzen: und für die Gartenbewässerung zu nutzen <u>und / oder auf dem Grundstück zu versickern.</u></i></p> <p>Seite 9 Absatz 2 <i>Dieser Absatz ist vollständig zu streichen! Unzumutbare Nutzungseinschränkung!</i></p> <p>Seite 9 Absatz 4 ff Fauna <i>Es ist festzustellen, dass es sich beim Kuhkoppelgebiet um ein Wohngebiet und nicht um einen Zoo und oder Naturschutzgebiet handelt. Den Ausführungen wird daher vollständig widersprochen.</i></p> <p>Seite 11 Punkt 5.3 „Einzelbäume“ <i>Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der einzelnen Stammumfänge entscheiden, wobei ein Stamm mindestens 40 cm Stammumfang aufweisen muss. Diesem Absatz wird vollständig widersprochen, da Zwickel und ähnliche Gewächse erhöhte Bruchgefahr (Baumschlag) mit sich bringen und gestalterisch zweifelhaft sind.</i></p>	<p>Zu Seite 6 Absatz 7: Die Gemeinde möchte, dass die Festsetzung so bestehen bleibt, sodass auf den Grundstücken von 1.100 m² nur eine Wohnung errichtet werden kann, weil sie es für erforderlich hält, dass für eine Wohneinheit 600 m² zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Zu Seite 8 Absatz 1: Hierzu ist anzumerken, dass eine Verschattung kein Grund mehr ist, einen Baum zu fällen.</p> <p>Zu Seite 8 Punkt 5.2 Absatz 1: Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Aus städtebaulichen Gründen behält die Gemeinde die Erhaltung des Gebietscharakters in diesem Bereich für erforderlich.</p> <p>Zu Seite 8 Punkt „Wasser“: Dieser Absatz wird durch entsprechende Anregungen ergänzt.</p> <p>Zu Seite 9 Absatz 2: Der Bereich bleibt so bestehen wie festgelegt.</p> <p>Zu Seite 9 Absatz 4 ff Fauna: Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und insoweit bestätigt, dass es sich in dem Gebiet um keinen Zoo handelt.</p> <p>Zu Seite 11 Punkt 5.3 Absatz „Einzelbäume“: Hier sind in dem Zusammenhang der Bäume die Gesetze, Verordnungen und Satzungen zu beachten.</p>




Anregungen von Personen	Abwägung
<p>Seite 11 Punkt 5.3 „Öffentliche Grünflächen“</p> <p><i>Dieser Absatz sollte mit folgendem Zusatz ergänzt werden: Die öffentlichen Grünflächen sind parkähnlich zu gestalten und von der Gemeinde zu pflegen.</i></p> <p>Seite 11 Absatz „Ersatzpflanzungen“ ff.</p> <p><i>Die Definitionen der Ersatzpflanzungen sind in ihrem Aufwand übertrieben und unzumutbar. Ebenso die Gestaltungsvorgaben für Vorgärten.</i></p> <p>Seite 18 Schallemissionen</p> <p><i>Es sollten die Geschwindigkeitsbegrenzungen auf der L314 und L208 am Aumühler Ortsrand auf 50 Km/H begrenzt werden!</i></p> <hr/> <p><i>Grundsätzliches:</i></p> <ul style="list-style-type: none"><i>a.) Bei der bestehenden Planung werden parrallele Pfeifenstilzufahrten beibehalten, was eine große Flächenverschwendung mit sich bringt. Hier müsste eine Möglichkeit der Zusammenlegung auf eine Einfahrt mit gemeinsamer Nutzung entwickelt werden.</i><i>b.) Ein Waldstreifen wird üblicher Weise aufgrund der Gefahr eines Baumschlages geplant. Da in den vergangenen Jahren alle stürzenden Bäume nach Osten in den Wald gefallen sind, ist dieses Argument nicht mehr haltbar.</i><i>c.) Es ist auch nicht berücksichtigt, dass viele Bäume wegen Überalterung große Gefahren mit sich bringen.</i> <hr/> <p>Zum Bestandsplan Biotopen:</p> <p><i>Auf diesem Plan sind zahlreiche Bäume eingezeichnet, die -</i></p> <ul style="list-style-type: none"><i>- es gar nicht gibt (mehr als 10 Stück!)</i><i>- nicht schützenswerte Birken sind und aufgrund der Altersgrenze bald abgängig sein werden.</i><i>- mehrstämmige nicht schützenswerte Zwickel sind.</i><i>- große Verschattungen auf bestehende Gebäude zur Folge haben.</i><i>- durch ihre Dominanz andere schützenswerte Bäume schädigen.</i> <p><i>Darüber hinaus sind Gebäude eingezeichnet, die es gar nicht gibt. Außerdem fehlen einige bestehende Gebäude!</i></p> <p>Aumühle, den 22.12.2021</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> 	<p>Zu Seite 11 Absatz „Ersatzpflanzungen“ ff.: Diese Ausführungen bleiben so bestehen, weil die Gemeinde der Auffassung ist, dass nur so der Charakter des Bereiches der städtebaulich gewünscht ist, erhalten bleiben werden kann.</p> <p>Zu 18 Schallemissionen: Geschwindigkeitsbegrenzungen können nicht innerhalb eines Bebauungsplanes geregelt werden. Dies muss außerhalb des Bebauungsplanes geschehen, wenn gewünscht.</p> <p>Zum Bestandsplan Biotoptypen: Dies ist ein Bestandsplan der nur als Grundlage für Überlegungen besteht, der aber nicht vollständig ist und auch nicht Bestandteil der Bebauungsplansatzung ist.</p>

Anregungen von Personen	Abwägung
<p>mindestens 1,5 Meter Abstand. Vielen Dank für Ihr Verständnis!</p> <p>Von: [REDACTED] Gesendet: Donnerstag, 23. Dezember 2021 13:19 An: Gade-Müller <c.gade-mueller@amt-hohe-elbgeest.de> Betreff: [EXTERN] Stellungnahme Bebauungsplan Nr. 2 Kuhkoppel</p> <p>Stellungnahme Bebauungsplan Nr. 2 Kuhkoppel</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Ich möchte hiermit Widerspruch gegen folgende Punkte der Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 Kuhkoppel einlegen</p> <p>1. TEIL B I. Planungsrechtliche Festsetzungen Nr.2 Höhe baulicher Anlagen. Ich sehe keine Gründe für eine Absenkung der Höhe. Bestehende Häuser haben eine Höhe von 10 m und neue Häuser würden sich unproblematisch anpassen.</p> <p>2. II. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN Nr. 1 Befestigte Flächen Keine Gründe warum die Spurfäche in die Berechnung einfließen soll. Früher gab es die 1,20m ohne Anrechnung. Bei einem Pfeifenstil-Grundstück entsteht ein erheblicher Nachteil der nicht beachtet wird. Wenn daran festgehalten werden soll, muss es für Pfeifenstil-Grundstücke eine andere Regelung bzw. Rechnung geben.</p> <p>3. Nr. 7 Staffelgeschoss 6,5m Abstand zur Grenze Sehe keinen Grund dafür, da 5m schon erheblich weiter sind als beim normalen Abstand von 3m.</p> <p>Im Ganzen ergibt sich kein Grund neue Grundstückseigentümer zu benachteiligen. Des weiteren ist eine Wertminderung von Grundstücken aufgrund des neuen B Plans nicht ausgeschlossen.</p> <p>Mir freundlichen Grüßen</p> <p>[REDACTED]</p> <p style="text-align: center;">2</p>	<p style="text-align: center;">Person 15</p> <p>Zu 1.: Die Höhenlage der baulichen Anlage wird anders festgesetzt. Die maximale Gebäudehöhe beträgt 9,00 m ab Oberkante fertig Erdgeschossfußboden. Die Oberkante fertig Fußboden wird in der Höhenlage festgelegt bezogen auf die jeweilige Erschließungsstraße.</p> <p>Zu 2.: Bezüglich der GRZ 2 wird es noch Abstimmungsgespräche mit der Bauaufsicht geben. Eine Lösung muss gefunden werden, damit die Grundstücke auch entsprechend im Interesse der Eigentümer genutzt werden können.</p> <p>Zu 3.: Bezüglich der Staffelgeschosse ist die Gemeinde der Auffassung, dass ein 6,50 m Abstand, wenn ein Staffelgeschoss errichtet wird, gefordert werden sollte, um die Nachbarrechte der dann betroffenen Nachbarn zu schützen.</p> <p>Bestehende Anlagen haben selbstverständlich Bestandsschutz.</p>

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägung					
<div data-bbox="779 204 936 320"><p>BUNDESWEHR</p></div> <div data-bbox="152 323 506 422"><p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Fontainegraben 200 - 53123 Bonn BSK Bau + Stadtplaner Kontor Mühlenplatz 1 23879 Mölln</p></div> <div data-bbox="510 331 763 483"></div> <div data-bbox="152 478 409 499"><p>Nur per E-Mail feldt@bsk-moelln.de</p></div> <div data-bbox="152 510 781 564"><table border="0"><tr><td>Aktenzeichen 45-60-00 / K-I-893-21</td><td>Ansprechperson Herr Sauer</td><td>Telefon 0228 5504-4569</td><td>E-Mail baludbtoc@bundeswehr.org</td><td>Datum 19.11.2021</td></tr></table></div> <div data-bbox="152 564 396 588"><p>Anforderung einer Stellungnahme;</p></div> <div data-bbox="103 596 582 671"><p>BETREFF Gemeinde Aumühle - 1. Änderung BBP Nr. 2 HIN Beteiligung als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB BEZUG Ihr Schreiben vom 19.11.2021 - Ihr Zeichen: Mail vom 19.11.2021</p></div> <div data-bbox="147 687 409 713"><p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p></div> <div data-bbox="147 737 799 785"><p>durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt.</p></div> <div data-bbox="147 790 795 836"><p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p></div> <div data-bbox="147 1189 349 1236"><p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p></div> <div data-bbox="147 1275 206 1299"><p>Sauer</p></div> <div data-bbox="147 1300 786 1391"><p>Allgemeine Information: Im Zuge der Digitalisierung bitte ich Sie, Ihre Unterlagen in digitaler Form (E-Mail / Internetlink) bereitzustellen und an den Organisationsbriefkasten BA UDBwTocB@bundeswehr.org zu senden. Diese Vorgehensweise führt zu einer effizienten Arbeitsweise und schont die Umwelt. Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich um Übersendung als Datenträger (CD, DVD, USB-Stick). Postalisch übermittelte Antragsunterlagen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückschickt.</p></div> <div data-bbox="235 1388 680 1410"><p><i>Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.</i></p></div> <div data-bbox="795 1035 840 1090"></div> <div data-bbox="790 1088 947 1166"><p>BUNDESAMT FÜR INFRASTRUKTUR, UMWELTSCHUTZ UND DIENSTLEISTUNGEN DER BUNDESWEHR</p></div> <div data-bbox="790 1189 925 1211"><p>REFERAT INFRA I 3</p></div> <div data-bbox="790 1222 918 1287"><p>Fontainegraben 200 53123 Bonn Postfach 29 63 53019 Bonn</p></div> <div data-bbox="790 1294 949 1332"><p>Tel.+ 49 (0) 228 5504-4569 Fax+ 49 (0) 228 55489-5763</p></div> <div data-bbox="790 1351 963 1374"><p>WWW.BUNDESWEHR.DE</p></div> <div data-bbox="831 1391 936 1410"><p>INFRASTRUKTUR</p></div>	Aktenzeichen 45-60-00 / K-I-893-21	Ansprechperson Herr Sauer	Telefon 0228 5504-4569	E-Mail baludbtoc@bundeswehr.org	Datum 19.11.2021	<p>Wird zur Kenntnis genommen, dass die Bundeswehr keine Einwände zur Planung hat.</p>
Aktenzeichen 45-60-00 / K-I-893-21	Ansprechperson Herr Sauer	Telefon 0228 5504-4569	E-Mail baludbtoc@bundeswehr.org	Datum 19.11.2021		

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägung
<p>ERLEBEN, WAS VERBINDET.</p> <p>DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH Fackenburger Allee 31b, 23554 Lübeck</p> <p>BSK BAU + STADTPLANER KONTOR ARCHITEKTEN - INGENIEURE Mühlenplatz 1 23879 Mölln</p> <p></p> <p>REFERENZEN Schreiben vom 19.11.2021 ANSPRECHPARTNER PTI 11, BB2 Lübeck, Dipl. Ing. Klaus Reichert TELEFONNUMMER 0451/ 488-1053 DATUM 22.11.2021 BETRIFFT 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Aumühle hier: Stellungnahme Vorgangsnr.:7210654 002</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen.</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen i. V.  Jonas Frommholz</p> <p>i.A.  Klaus Reichert</p> <p>DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH Hausanschrift: Technik Niederlassung Nord, Überseering 2, 22297 Hamburg Postanschrift: Fackenburger Allee 31b, 23554 Lübeck Telefon: +49 40 30600 0 E-Mail: T.NL.Nord@telekom.de Internet: www.telekom.de Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto. Nr. 248 586 68 IBAN: DE 17 590 1 0066 0024 8586 68 SWIFT-BIC: PBNKDEFF590 Aufsichtsrat: Dr. Dirk Wössner (Vorsitzender) Geschäftsführung: Walter Goldenits (Vorsitzender), Maria Stettner, Dagmar Vöckler-Busch Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn USt-IdNr. DE 814645262</p> <p>131 656 789/2021</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen, dass die Telekom Deutschland GmbH keine Bedenken zur Planung hat.</p>




Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägung
<p>Feldt</p> <hr/> <p>Von: TenneT Fremdplanung ZN [fremdplanung-zn@tennet.eu] Gesendet: Montag, 22. November 2021 13:07 An: feldt@bsk-moelln.de Betreff: Stellungnahme Lfd. Nr.: 21-000900 Beteiligung zur 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Aumühle Anlagen: AnschreibenToeB.PDF; Adressen TOeB - Beteiligung nach 4 Abs 2 November 2021.pdf; 2021-10-21_1Änd-BPlan2_Aumuehle-Kuhkoppel Eichhörnchenweg 1-Änd-B-Plan-2....pdf; Begründung mit Prüfbogen nach § 13a BauGB 01.11.2021.pdf; 2021-03-24 Aumühle 1-Änd-B-Plan-2-Bestand Biotoptypen 1000.pdf</p> <p>Lfd. Nr.: 21-000900</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>das im Betreff genannte Vorhaben berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange.</p> <p>Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt.</p> <p>Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand bitten wir Sie, uns an diesem Verfahren nicht weiter zu beteiligen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Matthias Falk</p> <p>Grid Field Operations Germany Execution Transmission Lines Area Execution Management & Operation-Maintenance North</p> <p>T +49 (0)5132 89-6377 F +49 (0)5132 89-2343 E fremdplanung-zn@tennet.eu www.tennet.eu</p> <p>TenneT TSO GmbH Eisenbahnängsweg 2 a 31275 Lehrte</p> <p>Vorsitzende des Aufsichtsrats: Manon van Beek Geschäftsführung: Maarten Abbenhuis, Otto Jager, Tim Meyerjürgens Sitz der Gesellschaft: Bayreuth AG Bayreuth: HRB 4923</p> <p>Bitte denken Sie vor dem Ausdruck dieser E-Mail an die Umwelt</p>  <p>Von: Feldt [mailto:feldt@bsk-moelln.de] Gesendet: Freitag, 19. November 2021 07:51 An: BAIUDBWToeB@bundeswehr.org; toeb.sh@bundesimmobilien.de; T-NL-N-PTI-11-Planungsanzeigen@telekom.de; koordinationsanfragen@kabelDeutschland.de; Bettina.Eisfelder@wimi.landsh.de; Bauleitplanung@im.landsh.de; landesplanung@im.landsh.de; kampfmittelraeumdienst@mzb.landsh.de; poststelle-flintbek@llur.landsh.de; taugustin@lksch.de; planungskontrolle@alsh.landsh.de; michael.suma@llur.landsh.de; Jan.Rehfeldt@llur.landsh.de; bauleitplanung@gmsh.de; Toeb-beteiligung@lbg.niedersachsen.de; planung@hvw.de; planung@vhbus.de; denkmalamt@ld.landsh.de; thiessen@kreis-rz.de; bauleitplanung@ihk-luebeck.de; bhennig@hwk-luebeck.de; TenneT Fremdplanung ZN; info@glv-rz.de; r.radoy@abwasserverband-lbg.de; ej.vollbrandt@t-online.de; AG-29@LNV-sh.de; Bund-sh@bund-sh.de; a.grotkopp@holsteinerwasser.de; sven.reitmeier@lsv-sh.de; kai.kroeger@ewerk-sachsenwald.de; m.mueller@awsh.de; Dorit.dohrendorf@sh-netz.com; Andrea.schroeter@sachsenwald.de; bauleitplanung@reinbek.de; info@waerme.hamburg Betreff: Beteiligung zur 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Aumühle</p> 	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>




Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägung
<p>Schleswig-Holstein Der echte Norden</p> <p>SH  Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein</p> <p>Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein Brockdorff-Rantau-Str. 70 24837 Schleswig BSK BAU + Stadtplaner Kontor Architekten – Ingenieure z.Hd. Frau Franziska Feldt Mühlenplatz 1 23879 Mölln</p> <p>Obere Denkmalschutzbehörde Planungskontrolle</p> <p>Ihr Zeichen: / Ihre Nachricht vom: 19.11.2021/ Mein Zeichen: Aumühle-Bplan2-Änd1/ Meine Nachricht vom: 27.05.2021/</p> <p>Kerstin Orłowski kerstin.orłowski@alsh.landsh.de Telefon: 04621 387-29 Telefax: 04621 387-54</p> <p>Schleswig, den 23.11.2021</p> <p></p> <p>1. Änderung Bebauungsplanes Nr. 2 „Kuhkoppel“ der Gemeinde Aumühle für das Gebiet „südlich der Müllerkoppel und nördlich der Sachsenwaldstraße mit den Straßen Eichhörchenweg, Fasanenweg, Otternweg, Eichenweg und Am Hünengrab“ Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein</p> <p>Sehr geehrte Frau Feldt,</p> <p>Unsere Stellungnahme vom 27.05.2021 zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Aumühle ist weiterhin gültig.</p> <p>Die Belange des archäologischen Denkmalschutzes werden in der Begründung der o.g. Planung großenteils korrekt berücksichtigt. Wir weisen jedoch nach wie vor darauf hin, dass das Archäologische Landesamt frühzeitig an der Planung von Maßnahmen mit Erd-eingriffen in den genannten Bereichen zu beteiligen ist, um prüfen zu können, ob sie denkmalschutzrechtlich genehmigungsfähig sind und ob zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird und ggf. gem. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich sind.</p> <p>Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p></p> <p>Kerstin Orłowski</p> <p><small>Dienstgebäude: Brockdorff-Rantau-Str. 70, 24837 Schleswig Telefon 04621 387-0 Telefax 04621 387-55 alsh@alsh.landsh.de www.archaeologie.schleswig-holstein.de E-Mail-Adressen: Kein Zugang für elektronisch signierte oder verschlüsselte Dokumente</small></p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die Begründung wird mit dem Passus „Das archäologische Landesamt ist an der Planung von Maßnahmen mit Erdingriffen in den genannten Bereichen frühzeitig zu beteiligen, um prüfen zu können, ob sie denkmalschutzrechtlich genehmigungsfähig sind und ob zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird und ggf. gemäß § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderliche sind“ ergänzt.</p>


Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägung
<p>Schleswig-Holstein Der echte Norden</p> <p>LBV.SH Schleswig-Holstein Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr</p> <p>Standort Lübeck</p> <p>Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein Niederlassung Lübeck, Jerusalemsberg 9, 23568 Lübeck</p> <p>BSK Bau + Stadtplaner Kontor z.Hd. Frau Apel Postfach 1178 23871 Mölln</p> <p><i>Empfang 24. Nov. 2021</i></p> <p>Ihr Zeichen: Ihre Nachricht vom: 16.11.2021 Mein Zeichen: 46404-555.811-53-003 Meine Nachricht vom: 15.06.2021</p> <p>Frau Schubert Madlen.Schubert@LBV-SH.Landsh.de Telefon: 0451 371-2142 Telefax: 0451 371-2124</p> <p>23. November 2021</p> <p>nachrichtlich: Kreis Herzogtum Lauenburg Der Kreisausschuss - Bauamt - - Verkehrsaufsicht - Barlachstraße 2 23909 Ratzeburg</p> <p>nachrichtlich per E-Mail an: Ref41-Bauleitplanung@wimi.landsh.de</p> <p>Bebauungsplan Nr. 2 - 1. Änderung - der Gemeinde Aumühle (Beteiligung der TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB)</p> <p>Gegen den Bebauungsplan Nr. 2 (1. Änderung) der Gemeinde Aumühle bestehen in straßenbaulicher und straßenrechtlicher Hinsicht keine Bedenken, wenn meine Stellungnahme zu dem o.g. Bauleitplan vom 15.06.2021 mit dem Az: 46404-555.811-53-003 weiterhin berücksichtigt wird.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenrechtlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme von Kreisstraßen.</p> <p><i>Schubert</i> Schubert</p> <p><small>Dienstgebäude: Jerusalemsberg 9, 23568 Lübeck Telefon: 0451 371-2142 Telefax: 0451 371-2124 poststelle-luebeck@lbv-sh.landsh.de www.lbv-sh.de </small></p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und ist unter Ziffer 6 der Begründung berücksichtigt.</p>

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägung
<p style="text-align: center;">Gewässerentwicklungsverband Bille</p> <div style="display: flex; justify-content: space-between;"><div data-bbox="129 368 412 489"><p>Gewässerentwicklungsverband Bille Robert - Bosch - Str. 21a • 23909 Ratzeburg BSK – Bau + Stadtplaner Kontor Frau Franziska Feldt Mühlenplatz 1 23879 Mölln</p></div><div data-bbox="607 225 902 331"></div></div> <div data-bbox="327 432 584 587"></div> <div data-bbox="607 368 902 651"><p>Tel. - Nr.: 0 45 41 / 85 70 88 - 0 Fax - Nr.: 0 45 41 / 85 70 88 - 99 E-Mail: info@glv-rz.de Bankverbindung: Kreissparkasse Hzgt Lauenburg BLZ: 230 527 50 Kto.-Nr.: 919 772 IBAN: DE91 2305 2750 0000 9197 72 BIC: NOLADE21RZB Sachbearbeiter: Frau Skrzypczinski Unser Zeichen: 40-II-0035.29.11.21 Ihr Zeichen: Herr Kühl Durchwahl: 0 45 41 / 85 70 88 - 16 E-Mail: Skrzypczinski@glv-rz.de Datum: 29.11.2021</p></div>	

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägung
<p>Feldt</p> <p>Von: Birgit Henning [bhenning@hwk-luebeck.de] Gesendet: Dienstag, 14. Dezember 2021 13:47 An: feldt@bsk-moelln.de Betreff: Stellungnahme, 1. Änd. des B-Planes Nr. 2 der Gemeinde Aumühle</p> <div data-bbox="734 331 987 544"></div> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden, sofern die Belange der Handwerksbetriebe berücksichtigt werden.</p> <p>Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Birgit Henning Sekretariat Betriebsberatung und Wirtschaftspolitik</p> <p>Handwerkskammer Lübeck Breite Straße 10 /12 23552 Lübeck Telefon 0451 1506-237 Telefax 0451 1506-277 E-Mail bhenning@hwk-luebeck.de Internet www.hwk-luebeck.de</p> <div data-bbox="145 954 416 1002"></div> <div data-bbox="490 946 732 1002"></div> <p>Mit freundlichen Grüßen Birgit Henning Sekretariat Betriebsberatung und Wirtschaftspolitik</p> <p>Handwerkskammer Lübeck Breite Straße 10 /12 23552 Lübeck Telefon +494511506237 Telefax 0451 1506-277 E-Mail bhenning@hwk-luebeck.de Internet www.hwk-luebeck.de</p> <div data-bbox="145 1318 416 1366"></div> <div data-bbox="490 1310 732 1366"></div> <p>Informationen zum Datenschutz: www.hwk-luebeck.de/datenschutz</p> <p style="text-align: center;">1</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägung
<p data-bbox="163 357 479 373">Landessportverband Schleswig-Holstein e. V. - Winterbeker Weg 49 - 24114 Kiel</p> <p data-bbox="163 424 450 526">BSK BAU + STADTPLANER KONTOR ARCHITEKTEN – INGENIEURE Frau Franziska Feldt Mühlenplatz 1 23879 Mölln</p> <p data-bbox="421 437 674 587"></p> <p data-bbox="712 207 936 408"></p> <p data-bbox="712 488 875 507">15. Dezember 2021</p> <p data-bbox="712 529 909 609">Dr. Sven Reitmeier Tel.: 0431/6486-118 Fax: 0431/6486-190 E-Mail: sven.reitmeier@lsv-sh.de</p> <p data-bbox="163 632 842 651">Stellungnahme zur 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Aumühle</p> <p data-bbox="163 679 358 699">Sehr geehrte Frau Feldt,</p> <p data-bbox="163 721 913 782">Grundlage der Stellungnahme des Landessportverbandes Schleswig-Holstein (LSV SH) ist die Stellungnahme des Kreissportverbandes Hzgt. Lauenburg (KSV Lau), die wir hiermit zum Gegenstand unserer Stellungnahme machen.</p> <p data-bbox="163 804 913 986">Die den LSV SH erreichenden Planungsunterlagen werden aufgrund der besseren Vor-Ort-Kenntnisse und der Kenntnis ggf. vorliegender Betroffenheiten durch unsere Kreissportverbände bearbeitet. Die dafür zuständigen Personen der Kreissportverbände sind i. d. R. ehrenamtlich tätige Mitarbeiter. In jedem Fall trifft dies für die Vertreter der ansässigen Sportvereine zu, die durch den KSV zu Rate gezogen werden. Insofern ist die eingeräumte Frist von einem Monat für die Stellungnahme ein sehr knapper Zeitraum. Es besteht mit den zuständigen Behörden die Absprache, dem Landessportverband eine Stellungnahmefrist von mindestens acht Wochen einzuräumen. Dieser Zeitraum wird benötigt, um die betroffenen Sportverbände und -vereine angemessen einbinden zu können.</p> <p data-bbox="163 1008 801 1027">Wir bitten, diesen Sachverhalt bei auch zukünftigen Vorhaben zu berücksichtigen.</p> <p data-bbox="163 1050 902 1091">Nach Durchsicht der Unterlagen zu dem vorbezeichneten Planentwurf haben wir keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p data-bbox="163 1114 349 1155">Mit freundlichem Gruß i.A.</p> <p data-bbox="163 1193 315 1212">Dr. Sven Reitmeier</p> <p data-bbox="163 1254 322 1273">Partner und Förderer des LSV</p> <p data-bbox="394 1286 479 1305"></p> <p data-bbox="801 1286 936 1305">PROVINZIAL</p> <p data-bbox="163 1334 250 1407">„Haus des Sports“ Winterbeker Weg 49 24114 Kiel StNr. 20/292/80205</p> <p data-bbox="394 1334 488 1407">Telefon 0431/64 86-0 Fax 0431/64 86-190 E-Mail: info@lsv-sh.de www.lsv-sh.de</p> <p data-bbox="627 1334 757 1385">Förde Sparkasse IBAN DE41210501701001793015 BIC NOLA2233</p> <p data-bbox="828 1334 940 1385">Wir haben gleiche Arbeitszeit Mo - Do 9.00 - 15.30 Uhr Fr. 9.00 - 12.00 Uhr</p>	<p data-bbox="1126 727 2085 756">Wird zur Kenntnis genommen dass LSV keine Bedenken zur Planung hat.</p>

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägung
<div data-bbox="533 199 862 391" style="text-align: center;"><p>KREIS HERZOGTUM LAUENBURG Der Landrat</p></div> <p data-bbox="116 379 459 395">Kreis Herzogtum Lauenburg Postfach 1140 23901 Ratzeburg</p> <div data-bbox="116 422 235 486"><p>BSK Mühlenplatz 1 23879 Mölln/Lauenburg</p></div> <div data-bbox="246 446 492 598"></div> <div data-bbox="504 414 750 582"><p>Fachdienst: Regionalentwicklung und Verkehrsinfrastruktur Ansprechpartner: Frau Thiessen Anschrift: Barlachstr. 2, Ratzeburg Zimmer: 226 Telefon: 04541 888-434 E-Mail: thiessen@kreis-rz.de Mein Zeichen: 31.26.1-0035.2 Datum: 23.12.2021</p></div> <div data-bbox="116 582 571 766"><p>nachrichtlich als E-Mail Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration u. Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein Abteilung IV 527 – Städtebau, Ortsplanung u. Städtebaurecht Düsternbrooker Weg 92 24105 Kiel</p><p>Bürgermeister der Gemeinde Aumühle</p><p>über Amsdirektorin des Amtes Hohe Elbgeest 24105 Kiel</p></div> <div data-bbox="116 829 638 869"><p>Bebauungsplan Nr.2, 1. Änderung der Gemeinde Aumühle hier: Stellungnahme gemäß § 4(2) Baugesetzbuch (BauGB)</p></div> <div data-bbox="116 877 806 1260"><p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p><p>mit Bericht vom 16.11.2021 übersandten Sie mir den Entwurf zu o.a. Bauleitplan mit der Bitte um Stellungnahme.</p><p>Aus Sicht des Kreises Herzogtum Lauenburg bitte ich um Berücksichtigung folgender Anregungen und Hinweise:</p><p><u>Fachdienst Denkmalschutz</u> (Frau Helmert Tel.: 452)</p><p>Im Text der Begründung ist die Stellungnahme der unteren Denkmalschutzbehörde vom 11.06.2021 korrekt wiedergegeben.</p><p>Im letzten Absatz sollte „baulichen“ gestrichen werden. Es sollte nur heißen: „Auf die Pflicht, die denkmalrechtliche Genehmigung aller Maßnahmen ..., wird hingewiesen.“. Auch Anpflanzungen oder Forstmaßnahmen, d. h. die Art und Weise des Entfernens von Bäumen, können genehmigungspflichtig sein.</p><p>Im Zusammenhang mit der Planung von Maßnahmen mit Erdeingriffen fehlt der Hinweis auf die frühzeitige Beteiligung des Archäologischen Landesamtes (ALSH) und auf §14 DSchG (s. Stellungnahme des ALSH vom 27.05.2021).</p></div> <div data-bbox="116 1316 560 1404"><p>Sitz der Kreisverwaltung: Barlachstraße 2, 23909 Ratzeburg Zentrale: 04541 888-0 Fax: 04541 888-306 E-Mail: info@kreis-rz.de Internet: www.kreis-rz.de</p><p>Konto des Kreises: Kreissparkasse Ratzeburg IBAN: DE38 2305 2750 0000 1100 00</p></div> <div data-bbox="694 1316 873 1412" style="text-align: center;"><p>115 IHRE BEHÖRDENNUMMER</p></div>	<div data-bbox="1120 869 1489 901" style="text-align: center;"><p><u>Fachdienst Denkmalschutz</u></p></div> <div data-bbox="1120 909 2139 1212"><p>Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Das Wort „baulichen“ wird in der Begründung gestrichen.</p><p>Zusätzlich wird die Begründung mit dem Passus „Das archäologische Landesamt ist an der Planung von Maßnahmen mit Erdeingriffen in den genannten Bereichen frühzeitig zu beteiligen, um prüfen zu können, ob sie denkmalschutzrechtlich genehmigungsfähig sind und ob zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird und ggf. gemäß § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich sind“ ergänzt.</p></div>

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägung
<p>Im Text Teil B unter Hinweise 2. Denkmalschutz sind die denkmalrechtlichen Belange korrekt aufgenommen worden.</p> <p>Im Bestandsplan Biotoptypen ist nur der Grabhügel Am Hünengrab erfasst, die Grabhügel auf den Grundstücken Fasanenweg und Otternweg fehlen.</p> <p><u>Fachdienst Kommunalaufsicht (Frau Stranghöner, Tel.: -235)</u></p> <p>Da die Begründung zum o. a. B-Plan keine Aussage darüber enthält, ob und wenn ja, in welcher Höhe der Gemeinde Kosten entstehen, vermag ich eine Beurteilung, ob die Gemeinde etwaige aus der Planung erwachsende Belastungen tragen kann, nicht abzugeben</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p>  <p>2</p>	<p>Der Bestandsplan wird mit den Grabhügeln auf den Grundstücken Fasanenweg und Otternweg ergänzt.</p> <p>Zum Fachdienst Kommunalaufsicht: Der Gemeinde Aumühle entstehen keine Kosten, die über die Planungshonorare hinausgehen. Das Gebiet ist erschlossen und zum größten Teil bebaut.</p>

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägung
<p>Feldt</p> <p>Von: IHKLUB Bauleitplanung [bauleitplanung@ihk-luebeck.de] Gesendet: Donnerstag, 23. Dezember 2021 08:04 An: Feldt Betreff: AW: Beteiligung zur 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Aumühle</p> <p>Gemeinde Aumühle 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Kuhkoppel“ für das Gebiet südlich der „Müllerkoppel“ und nördlich der „Sachsenwaldstraße“ mit den Straßen „Eichhörnchenweg“, „Fasanenweg“, „Otternweg“, „Eichenweg“ und „Am Hünengrab“ hier: Beteiligung der berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie der nach § 59 BNatSchG anerkannten Verbände gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbarkommunen nach § 2 Abs. 2 BauGB</p> <p>Sehr geehrte Frau Feldt,</p> <p>die Planunterlagen haben wir geprüft. Die IHK zu Lübeck als Träger öffentlicher Belange erhebt keine Bedenken bezüglich der Planungen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Ramona Stangl Assistenz Standortpolitik</p> <p>Industrie- und Handelskammer zu Lübeck Fackenburg Allee 2, 23554 Lübeck Tel.: 0451 6006-188 Fax: 0451 6006-4188 E-Mail: stangl@ihk-luebeck.de www.ihk-schleswig-holstein.de</p> <p>Kompletten Service und umfassende Wirtschaftsinfos finden Sie auf www.ihk-schleswig-holstein.de</p> <p>Von: Feldt <feldt@bsk-moelln.de> Gesendet: Freitag, 19. November 2021 07:51 An: BAIUDBwToeB@bundeswehr.org; toeb.sh@bundesimmobilien.de; T-NL-N-PTI-11-Planungsanzeigen@telekom.de; koordinationsanfragen@kabelDeutschland.de; Bettina.Eisfelder@wimi.landsh.de; Bauleitplanung@im.landsh.de; landesplanung@im.landsh.de; kampfmittelraeumdienst@mzb.landsh.de; poststelle-flintbek@llur.landsh.de; taugustin@lksh.de; planungskontrolle@alsh.landsh.de; michael.suma@llur.landsh.de; Jan.Rehfeldt@llur.landsh.de; bauleitplanung@gmsh.de; Toeb-beteiligung@lbg.niedersachsen.de; planung@hvw.de; planung@vhhbus.de; denkmalamt@ld.landsh.de; thiessen@kreis-rz.de; IHKLUB Bauleitplanung <bauleitplanung@ihk-luebeck.de>; bhenning@hwk-luebeck.de; fremdplanung-zn@tennet.eu; info@glv-rz.de; r.radoy@abwasserverband-lbg.de; ej.vollbrandt@t-online.de; AG-29@LNV-sh.de; Bund-sh@bund-sh.de; a.grotkopp@holsteinerwasser.de; sven.reitmeier@lsv-sh.de; kai.kroeger@ewerk-sachsenwald.de; m.mueller@awsh.de; Dorit.dohrendorf@sh-netz.com; Andrea.schroeter@sachsenwald.de; bauleitplanung@reinbek.de; info@waerme.hamburg</p> <p>Betreff: Beteiligung zur 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Aumühle</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>anbei übersenden wir Ihnen Unterlagen zu der o.a. Bauleitplanung in digitaler Form. Für eventuell auftretende Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich zur Verfügung.</p> <p>1</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen, dass die IHK keine Bedenken bezüglich der Planung erheben.</p>

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägung
<p>Feldt</p> <p>Von: Koordinationsanfrage Vodafone Kabel Deutschland [koordinationsanfragen.de@vodafone.com] Gesendet: Dienstag, 21. Dezember 2021 12:47 An: feldt@bsk-moelln.de Betreff: Stellungnahme S01109656, VF und VFKD, Gemeinde Aumühle, 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Kuhkoppel“ für das Gebiet südlich der „Müllerkoppel“ und nördlich der „Sachsenwaldstraße“ mit den Straßen „Eichhörnchenweg“, „Fasanenweg“, „Otterweg“, „Eichenw“</p> <p>Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH Amsinckstr. 59 * 20097 Hamburg</p> <p>BSK - Bau + Stadtplaner Kontor - Franziska Feldt Mühlenplatz 1 23879 Mölln/Lauenburg</p> <p>Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01109656 E-Mail: TDRB-N.Hamburg@vodafone.com Datum: 21.12.2021 Gemeinde Aumühle, 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Kuhkoppel“ für das Gebiet südlich der „Müllerkoppel“ und nördlich der „Sachsenwaldstraße“ mit den Straßen „Eichhörnchenweg“, „Fasanenweg“, „Otterweg“, „Eichenweg“ und „Am Hünengrab“</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 19.11.2021.</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.</p> <p>In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.</p> <p>Weiterführende Dokumente:</p> <ul style="list-style-type: none">• Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH• Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH• Zeichenerklärung Vodafone GmbH• Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH <p>Freundliche Grüße Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH</p> <p>Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.</p> <p>1</p>	<p>Abwägung</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen, dass die Vodafone keine Einwände bezüglich der Planung haben.</p>

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägung

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägung